

Coblenzer



Vd. 266.

8.

Betrachtungen,

veranlaßet durch die von einigen
Gutsbesitzern in Jütland

an

Se. Königliche Hoheit,
den Kronprinzen,
eingereichte Klagschrift,

über vermeintliche Kränkung ihres Eigenthums durch
die Verordnung, wegen Befreiung des Bauernstands
des von der Heftung am Gutsboden, und durch meh-
rere erlassne Gesetze zur Bestimmung der Gerechtsa-
men und Pflichten der Bauern.

Der aufgeklärten Menschheit,
der bürgerlichen Freiheit,
und dem dänischen Volcke

zugeeignet

von

Christian Colbjørnsen,

Deputirten in der Dänischen Kanzley, General-Procureur,
Assessor im höchsten Gerichte, und Mitglied der Königlich
Norwegischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Copenhagen 1791.

Gedruckt auf C. G. Proffts Verlag,
bey Sebastian Popp.

Verzeichnis

der durch die Königl. Preuss. Regierung in Preussen

in Königsberg

Verzeichnis der
Bücher

aus dem Nachlass des
Herrn Dr. phil. Johann Friedrich
Schubert, welcher am 17ten
März 1797 in Königsberg
gestorben ist.

Das Verzeichnis enthält
die Bücher, welche
dem Verstorbenen
gehört haben.

1797

**KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE**

1797

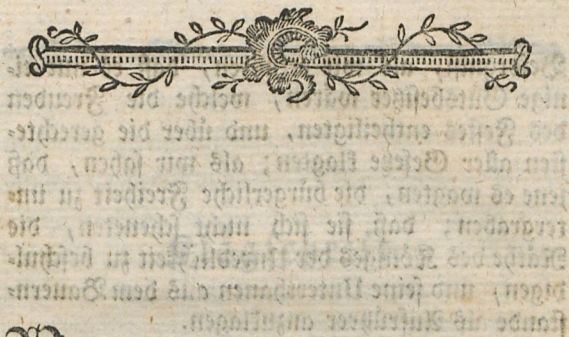
1797

1797

1797

1797





Während daß feſtliche Wonne um unfre Woh-
nungen ſchwebte, und laute Freudentöne von
den Palläſten zu den Hütten wiederhallten; wäh-
rend daß wir jeden Kummer vergaßen, um den
Erben des Thrones und ſeine Braut zu ſegnen, er-
ſcholl plötzlich ein Geſchrey aus manchen Gegenden
von Cimbrien, gleich einem Getöſe, das Unglück
ankündiget. „Iſt die öffentliche Sicherheit *)
„geſtört, oder welch ein anderer Unfall hat das
„Vaterland betroffen“? So fragten wir Bür-
ger bekümmert einander, als uns das Ge-
rächte lehrte, daß mitten unter den Ver-
mählungs Feierlichkeiten ſich Beſchwerden zum
Gehör des Edlen Fürſten vorgedrängt hätten.
Groß, dachten wir, muß die Noth ſeyn, die
ſolche Klagen abzwinget, und wichtig die Ver-
vortheilung, über die man Rache fordert. Aber
— in gerechtem Unwillen verwandelte ſich unfre

A 2

Be.

*) Im dänischen Original ſtehet: „er Kongens Fred
(Königs Friede) brude?“ ein ſtarkeß Wort, welches
im Deutſchen nur ſchwach durch Burg: Friede, oder
Land: Friede ausgedrückt würde.

Besorgniß, als wir erfuhren, daß es nur einige Gutsbesitzer wären, welche die Freuden des Festes entheiligten, und über die gerechtesten aller Gesetze klagten; als wir sahen, daß jene es wagten, die bürgerliche Freiheit zu untergraben; daß sie sich nicht scheueten, die Råthe des Königes der Unredlichkeit zu beschuldigen, und seine Unterthanen aus dem Bauernstande als Aufriührer anzuklagen.

Das durften sie aber nicht hoffen, daß ihre Beschwerde, die sie so feyerlich hatten vortragen lassen, im Dunkeln verborgen bleiben würde. Sie verbreitete sich in Abschriften, und auch mir kam eine zu Gesichte. Als Diener des Staats, und als Freund der Wahrheit, will ich, und muß ich dann reden. Ich fordre daher die Klåger auf, mit mir vor das Gericht aller denkenden und rechtschafnen Männer zu treten, und was sie wider Gesetze, denen sie höhnen, und wider öffentliche Männer des Landes, die sie anklagen, gesagt haben, zu verantworten.

Ich setze hier meine Anmerkungen neben ihren Beschwerden, und ich will sie zum voraus als freyerkannt ansehen, wofern ich nicht beweise, daß ihre Schrift das Gepråge vermehner Verachtung von Gerechtigkeit und Wahrheit tråget.

Kla.

Klagschrift.

Durchlauchtigster Prinz!

Gnädigster Kronprinz und Herr!

Von dem ersten Augenblicke an, da Dännemerk von dem Oldenburgischen Stamme regieret wurde, sind die Einwohner dieses Reichs glücklicher als die Bürger der meisten andern europäischen Staaten gewesen. Gerechte, weise und mit der Grundverfassung des Landes übereinstimmende Gesetze, die Sanftmuth und landesväterliche Fürsorge der Könige, innerlicher Friede und Einigkeit, der Wohlstand und die Aufnahme des Landes, gute Hoffnung von der gegenwärtigen Zeit und frohe Aussichten in die Zukunft, haben zum Glücke und Heil der dänischen Nation beygetragen. Unter allen Glückseligkeiten ist diese nicht die geringste gewesen, daß die Landeskinder in drückenden Umständen sich mit schuldiger Unterthänigkeit dem Throne nahen durften, und auf demselben eben so milde Landesväter als gnädige Regenten gefunden haben, die ihnen

Zurecht und Erhörung gewährten. Bis jetzt ist ein jeder dänischer Bürger überzeugt gewesen, daß die nämlichen Geseze, welche ihm die Pflichten gegen seinen König auflegten, ihn gleichfalls in seinen Gerechtsamen schützten, und ihm den freyen Gebrauch seines rechtmäßig erworbenen Eigenthums vergönnten; aber da seit einigen Jahren ein Ungewitter sich über Dännemark aufgezogen zu haben scheint, dessen zu befürchtender Ausbruch größtentheils den Stand der Gutsbesizer zu treffen drohet; so haben wir wohl Ursache eine allgemeine Kränkung unsres Eigenthums, Eingriffe in unsere Gerechtsamen, die sich auf die Geseze gründen, und Einschränkung unsrer Freiheiten, zu befürchten, welches uns mit der Zeit brodlos machen, eine Zerrüttung im Ganzen verursachen, das Land seinem Untergange nahe bringen, und die Nachkommen unglücklich machen wird. Um wo möglich noch bey Zeiten einem so großen Uebel vorzubeugen, nähern wir Unterzeichnete uns von Seiten unsrer selbst und unsrer Mitbrüder in tiefer Unterthänigkeit Ew. Königlichen Hoheit Gnade, und erbitten uns die gnädigste Erlaubniß unsre Zuflucht zu Ew. Königlichen Hoheit, als des Reichs Hofnung und künftigen Regenten, nehmen zu dürfen.

Gnädigster Kronprinz und Herr! wir nähern uns Ew. Königlichen Hoheit, mit aller Ehrfurcht,
welche

welche die dänische Nation stets gegen die Regenten ausgezeichnet hat, und die uns ganz beseelen soll, so lange Leben und Blut in uns ist. Wir nähern uns Ew. Königlichen Hoheit, zwar als Bedrängte und Unterdrückte, jedoch auch als Zuversichtsvolle, Ruhige und Unverzagte Kinder sich ihrem guten Vater nahen dürfen, und wir setzen unser Vertrauen darauf, daß die Hülfe, welche Ew. Königliche Hoheit Mitleiden und Milde uns allein schenken kann, uns nicht geweigert werde. Der Grund zu der gegenwärtigen Beeinträchtigung unserer Gerechtsamen, und zu der nicht ungegründeten Furcht für die Zukunft, liegt in den Veränderungen, welche die bisher gültig gewesenen Landesgesetze und die Grundverfassung durch die in neuern Zeiten erlassene Verordnungen in Landeswessens-Sachen erlitten haben.

Dännemarks altes, vollständiges und grundgutes Gesetz, worauf die Verfassung des Landes beruhte, wird gegenwärtig an verschiedenen Stellen so verändert und an andern so über den Haufen geworfen, daß es seine vorige Größe ganz verlieret. Die Landesverfassung, nach welcher wir bisher, und so lange der Monarch selbst ein Mitglied des Proprietärstandes war, unser Eigenthum ruhig besessen haben, welches uns entweder erblich zugefallen, oder von einem Jeden insbesondere theuer erkauft ist; Das

Gesetz, welches in fremden Ländern stets als das größte Meisterstück einer Gesetzgebung angesehen wurde, und von dem es bekannt ist, daß ein Regent einer der ersten Reiche in Europa, einer in seinem Lande verordneten Gesetz-Commission befohl, daß das Gesetz Christians des 5ten in Dännemark ihr, in Rücksicht auf den Geist und die Gründe der Gesetzgebung, zur Richtschnur dienen solle; Diese glückliche Verfassung, welche ein Theil anderer Länder Europens, seiner Vortreflichkeit wegen, Dännemark mißgönnet hat; dieses vortrefliche Gesetz, welches auf vielfährige Erfahrung gegründet ist, und dem Dännemark die gute Ordnung bisher zu danken hatte, mit welcher das Ganze regieret worden ist, und dem auch wir Gutsbesitzer, die Handhabung unsrer Freiheiten und Gerechtsamen, samt den freyen Gebrauch und Nutzen unsres Eigenthums, (in so fern selbiges rechtmäßig erworben war) welche die Könige uns dem zufolge gegeben, zu verdanken gehabt; Von dieser herrlichen Landesverfassung, allergnädigster Prinz! heißt es nun in den Zeiten, worin wir leben: sie sey nicht gut genug, nicht so vollständig wie sie seyn müsse, nicht allen Umständen hinlänglich angemessen; unser bisher gültiges vortrefliches Gesetz wird stückweise gebrochen, und soll ganz verändert werden.

Wir

Wir bitten um die gnädigste Erlaubniß, auf die unterthänigste und ehrsüchtvollste Weise, diesen unsern unterthänigsten Antrag genauer entwickeln zu dürfen, indem wir die den 8 Junii 1787 erlassne Verordnung nennen, welche die Gerechtsamen und Pflichten der Gutsbesitzer und Zinsbauern in Dänemark auf eine neue Art bestimmt. Die gerechte und landesväterliche Absicht dieser Verordnung, in Betracht der Beobachtung des Vortheils des Bauernstandes gegen einige niedrig handelnden Gutsbesitzer, rühmen wir mit schuldiger Unterthänigkeit; allein wir trauen dem Verfasser des Entwurfs zu derselben nicht alle die praktische Kenntniß zu, um von den harten Folgen zu urtheilen, welche nach dem Befehl dieser Verordnung den Bauernstand in der Zukunft mehr drücken als aufhelfen werden.

Verschiedenen von uns Gutsbesitzern wird es den größten Theil ihres Vermögens kosten, wenn dieser Verordnung buchstäblich nachgesebet werden sollte; ihr zu Folge sollten alle haufällige Gebäude auf den Gütern gleich in vollkommenen Stand gesetzt werden; dieses würde vieler Vermögen übersteigen, und sogar die Unmöglichkeit verbietet es. Die anbefohlenen Formalitäten verursachen uns, so wohl Gutsbesitzern als Bauern, Ausgaben, und die Zwischenkunft der Gerichtsbedienten ist dem einen und dem andern

A 5

gleich

gleich lästig, ohne daß die allgemeine Ordnung der Sachen etwas dabey gewinnt. Von der Bekanntmachung des Gesetzes im Jahre 1683 an, sind die Pflichten zwischen Mann und Mann im Lande bestimmt gewesen, und es ist eine gute Ordnung des einen gegen den andern dadurch bis auf die letztern Jahre erhalten worden. Eine andere Verordnung vom 1ten Junii 1788, welche ein Recht, das uns, nach den uns vergönnten Privilegien, gehörte, nämlich Ochsen zu mästen, vernichtet, verursacht gleichfalls vielen unter uns, ansehnlichen Verlust in den Einkünften von unsern Gütern, nämlich, denjenigen, welche weit von den Handelsstädten wohnen, und daher Mühe haben, ihre Kornwaaren abzusehen. So lange als die Bauern nicht Ochsen mästen durften, und die Viehhändler genöthiget waren, Mastochsen auf den Edelhöfen zu kaufen, konnten wir die Ochsen mit unserm Korne füttern, und solchergestalt einlgermassen unsere Einkünfte aus den Höfen ziehen; nun aber gehen die Ochsen aus dem Lande, ehe sie die rechte Größe zur Mastung erlangt haben, und dieses machet die Mastung, wozu wir nach unsern Privilegien und den vorigen Landes-Verfügungen berechtigt waren, so beschwerlich, daß die Speculationen, nach welchen mehrere unter uns ihre Gelder in Landgütern angelegt haben, ganz vernichtet werden.

Die

2 18

Die

Die Verordnung vom 20 Junii 1788, wegen Aufhebung der Hefung an dem Gutsboden (Stavnsbaandets Lesning) hat gewiß die ruhmwürdigste Absicht, welche eine Landes-Verordnung nur zum Gegenstande haben kann, nämlich: Menschen-Freyheit. Wir wünschen unsern Mitmenschen Glück zu einem so großen Gute, wenn man finden sollte, daß selbiges mit der Zeit eben so nützlich für das Land sey, als es nun bey dem ersten Anblicke herrlich scheint. Nichts destoweniger zeigen die Folgen gleich anfänglich, daß die Bauerkerle, denen diese Freyheit geschenecket ist, ehe sie selbige zu gebrauchen wissen, von den Gütern und Gegenden entlaufen, die so sehr ihrer Gegenwart bedürfen. Sie sind ferner eben so trotzig als muthwillig und faul bey der Arbeit; sie achten auf keine Befehle mehr was sie thun sollen, sondern es ist nun stets willkürlich, ob unsere Felder besäet, und die Früchte in unsere Schäumen eingebracht werden sollen. Wir selbst und unsere Bauern fühlen bereits großen Mangel an Dienstleuten. Der Lohn, den der arme Bauer geben soll, übersteiget dessen Kräfte sehr, und wir befürchten, die Erfahrung wird es beweisen, daß es den Gütern dereinst sowohl an Zinsleuten (Fästere) als an Dienstleuten und Arbeitern mangeln werde. Wir haben bereits Beispiele auf einigen Gütern in den rauheren Gegenden des Landes, daß wenn ein Bauerhof vermietet werden soll, so will kei-

ner

ner von der Mannschafft des Gutes, der das Alter hat, welches ihm erlaubt umzuziehen oder zu gehen wohin er will, den Zins übernehmen, wenn die Bedingungen auch noch so vortheilhaft gemacht werden, als es die locale Verfassung eines jeden Orts nur immer gestattet.

Wir dürfen uns nicht erdreisten Ew. Königl. Hoheit alle die gefährlichen Folgen vorzustellen, welche fernerhin auf Veranlassung dieser Verordnung zu befürchten sind, allein wir wagen es dennoch als eine unleugbare Wahrheit vorzutragen, wie wir unterthänigst wünschen, daß eins und anderes in dieser Verordnung dahin verändert werde, daß sie mit unserer gegenwärtigen Landesverfassung näher übereinstimmen möge, und dem Staate und den Unterthanen zu mehrerem allgemeinen Nutzen gereichen könne.

Dürfen wir ferner uns gegen Ew. Königl. Hoheit unterthänigst beklagen, auf welche Weise, die durch die allerhöchste Verordnung vom 16 Jan. 1789 anbefohlene Auslegung des Gesetzes 3. 13. 3. eine Verletzung der Wohlfart der Gutsbesitzer werden wird, indem selbige uns einen Zwang aufleget, den keiner von uns voraussehen konnte, als er sein, sowohl geerbtet als sonst sauer und theuer erworbenes, Vermögen in Landgüter setzte.

Dir

Der Sinn, in welchem dieser Artikel des Gesetzes vom 23 Junius 1683 an bis zum 10 Jan. 1789. allgemein ist verstanden worden, und nach welchem also in 106 Jahren gehandelt und gelegentlich von den Gerichten im Lande geurtheilt worden, ist die Ursache warum viele Leute Landgüter zu theuren Preisen gekauft haben; ja oft über deren wahren Werth, in der Hoffnung, daß sie damit als ein Eigenthum nach den Gesetzen verfahren dürften, sie sich so nutzbar als möglich machen, und sie an einen jeden nach Belieben verkaufen könnten, wenn sie nur die Vorschrift des Gesetzes beobachteten. Vor 23 Jahren wurden so gar Sr. Majestät des Königs Güter unter den Bedingungen verkauft, welche dieser Artikel des Gesetzes zuvor bestimmte; aber, nun sehen wir unsere Hoffnung und das Vertrauen mit dem wir diese Speculationen machten, und das sich mit Rechte auf obgedachten Artikel des Gesetzes gründete, auf einmal verschwinden.

Er wird ganz gegen die zuvor allgemein angenommene Erklärung desselben, die so gar dem buchstäblichen Verstande gemäß war, ausgelegt, und dadurch wird uns die Gelegenheit benommen, unser rechtmäßiges Eigenthum so nutzbar zu machen, als wir es für uns und unsere Angehörigen thun sollten. Die Verordnung vom 19 Martii 1789 befiehlt, daß kein Proprietair einem Bauer entweder einen Hof, oder ein

Haus

auf einige Jahre überlassen solle, sondern daß alle dergleichen Contracte, wenn selbige auch zuvor auf solche Weise abgefaßt seyn möchten, gleich von nun an ungültig seyn sollen.

Allergnädigster Kronprinz! wir stehen Ew. Kö- nigliche Hoheit in tiefster Ehrfurcht an, einen gnädi- gen Blick auf das widerwärtige Schicksal zu werfen, welches dadurch für uns mehr drückend wird, als für irgend jemand anders im Lande.

Jeder Hauseigenthümer in einer Stadt, bis zu dem geringsten Bürger und Handwerker, hat so wohl die Erlaubniß als das Recht, Häuser und Wohnungen, die ihm gehören, an wen er will, auf wenige oder viele Jahre, zu vermieten; nur uns Gutsbesitzern allein, wird es nicht verstatet, uns un- ser im Vertrauen auf den Schutz der Gesetze er- worbenes Eigenthum, so nützlich zu machen als wir können, und es uns von Rechts wegen gebühret. Wir erleben solchergestalt die eine Beraubung unse- rer gesetzmäßigen Freiheiten nach der andern, und unsre Eigenthums- Rechte werden dadurch auf die für uns bejammernswürdigste Weise gekränkt; und zwar zu eben der Zeit, da der Bauer, so wohl als wir, beide als freye Leute glaubten, ohne Dazwi- schenkunst eines dritten Mannes das abschließen und abhandeln zu können, worüber wir uns freywillig verei- nigten.

Wir

Wir seuffzen daher ist, gnädigster Kronprinz, unter weit härtern Bedingungen als zuvor, und wir haben gegründete Ursache zu befürchten, daß mehrere Veränderungen in unserm guten alten dänischen Gesetze, und mehrere neue Anordnungen im Landwesen, dereinst eine völlige Verwüstung der Landgüter, und unsern gänzlichen Ruin nach sich ziehen werden. Einige unserer Mitbürger haben bereits das widrige Schicksal gehabt, daß sie ihre Güter um $\frac{2}{3}$ Theil geringer haben verkaufen müssen, als sie vor wenig Jahren dafür bezahlt hatten. Diejenigen, welche sich dem Throne mit dergleichen Vorschlägen nahen, die die Herabsetzung der Landgüter im Preise zum Gegenstand haben, handeln bey weitem nicht als einsichtsvolle oder redliche Dänen, welche das allgemeine Wohl ihrer Mitbürger unpartheyisch zur Absicht haben. Ew. Königliche Hoheit werden selbst gnädigst überzeugt seyn, daß der Landbau die wichtigste Stütze des Landes, und die Hauptquelle der Einkünfte des Staats ist. Das Aufkommen desselben beruhet ja aber auf die tägliche Verbesserung des Land-Eigenthums und auf die Erhöhung seines Werths. Wird dieser heruntergesetzt, und wird die Aufnahme, Verbesserung, und Verwaltung der Landgüter erschweret, so verlieren gewiß der Monarch und der Staat selbst dabey. Man wolle gnädigst erwägen, daß der Werth

Werth der Landgüter in Dännemark mit Gewisheit zu 50 Millionen angeschlagen werden kann, und daß selbiger seit Erlassung der hier angezeigten allerhöchsten Verordnungen um $\frac{1}{2}$ Theil ist verringert worden, so ist es ja augenscheinlich, daß der Staat dadurch 16 Millionen und mehr verlohren hat. *) Der innere Werth des Landes bevestigt den Thron, und erhöhet die Vortreflichkeit desselben gegen andre Regenten. Wir setzen daher das festeste Vertrauen in Ew. Königlichen Hoheit großen Fürsorge für das Wohl des Landes, daß wir Gutsbesitzer, die mit vereinigten Kräften in dem Kreise arbeiten, welcher die Ackerbauer einbefaßt, der Gewogenheit Ew. Königlichen Hoheit gnädigst empfohlen seyn werden.

In Rücksicht der uns Landmännern vorgeschriebenen unendlichen Formalitäten bey Gerichts-Streitigkeiten, die für den Landmann eben so unpassend sind, als für das Militaire, ist unser Vermögen gleichfalls der größten Gefahr ausgesetzt; nicht nur weil wir bey jeder kleinen Gelegenheit Proceßen unterworfen sind, die 3 bis 4 Jahre dauern, sondern auch weil unsere Gegenpartheien unter dem Beneficio pau-

*) Ist der Opinionspreis und der innere Werth einer Sache denn einerley? Wäre die Verringerung des Preises auch erwiesen, wie sie es doch gar nicht ist; so könnte dennoch der wahre innere Werth erhöhet seyn, und künftig erst erkannt werden. (A. d. U.)

paupertatis, welches sie zuvor nur bey augenscheinlichen Beeinträchtigungen erhalten konnten, nun allezeit eine Decke haben, da sie wissen, daß von hundert Widerseßlichkeiten, Versehen und offenbaren Bosheiten, ihr Gutsherr, in Betracht der vielen Kosten, sie kaum für eine einzige belangen wird.

Doch ist es das härteste von allem gewesen, daß wir arme Gutsbesitzer bey allen Gelegenheiten, so gar öffentlich durch den Druck, als der schlechteste Theil des Volks im Lande verschrien worden, und daß angesehene Männer, sogar in der Hauptstadt selbst, uns der Gnade unsers Königes, des Genusses unsrer Gerechtsamen und des freyen Gebrauchs unsers Eigenthumes unwürdig erkläret haben.

In allen andern Ländern, und auch bisher in unserm geliebten Dännemarek, hat jeder Einwohner des Landes gleichen Zutritt zu der Gerechtigkeit der Gesetze gehabt: der Reiche sowohl als der Arme, der Herr sowohl als der Bauer, haben, mit gleicher Hofnung Recht zu erhalten, vor den Gerichten treten dürfen: in den neuern Zeiten aber ist es bey nahe ein allgemeiner Wahlspruch bey allen, sogar bey einigen ausgezeichneten Männern im Staate, geworden, daß der Bauernstaud aufgeholfen, die Gutsbesitzer hingegen unterdrückt werden müßten, ohne

zu bedenken, daß die Verfassung des dänischen Bauern weit besser sey, als die der Bauern in andern Ländern, daß die Arbeit eines Frohndienstbauern für seinen Herrn ihm weit besser bezahlt werde, als es ein Handwerker in irgend einer Stadt für die seinige erwarten kann.

Es sey uns erlaubt dieses durch Beispiele zu erläutern. Wenn für einen Bauerhof über 1000 Reichsth. bezahlet wird, erhält der Herr selten 10 Reichsth. baares Geld von dem Bauern, das übrige muß für Arbeit angeschlagen werden; außer dem Vorzuge des Bauern, daß er reichlich von dem ihm anbetraueten Eigenthume leben, auch mittelst einer guten Wirthschaft jährlich Vermögen für sich und seine Familie davon auflegen kann, (ein Vorzug dessen sich kein Handwerker in einer Stadt rühmen darf) den die meisten unsrer Bauern auch genugsam erkennen, weil sie das Capital nicht verzinsen wollen, was wir selbst für ihre Höfe gegeben haben, wenn man ihnen solches anbietet, wodurch sie jedoch auf einmahl frey vom Frohndienste werden, und die eingebildeten Vorzüge genießen könnten, von welchen die in diesem Fache Unwissenden gegenwärtig so viel sprechen. Zwar sind wir bey dergleichen verhaßten Schrifften, welche das dänische Publicum genugsam überschwemmet haben, ruhig und unbekümmert gewesen, wir haben aber leider deren schlimme Folgen

in

in dem allerhöchsten Grade empfunden. Der Bauernstand und das gemeine Volk haben unter dem laut rufenden Freiheits-Geiste geglaubt, daß die herrschaftlichen Rechte der Gutsbesitzer ganz aufgehoben worden wären, und daß kein Gehorsam mehr stattfinden solle. Anstatt daß wir Dänen zuvor, unter dem Schutze der weisesten Gesetze, in gemeinschaftlichem Frieden lebten, und das Glück des Landes genossen, ist es nun das Loos der größten Anzahl der Gutsbesitzer, von ihren Bauern gerichtlich belangt zu werden, bey der Regierung angeschwärzt und ohne Grund und Ursache angeklagt zu werden. Alle Gerichtshöfe im Lande können diese Wahrheit bezeugen. Es ist nicht genug, daß die Bauern beynah mit der Hälfte von uns processiren, und von Winckelschreibern und brodlosen Procuratoren sich verführen lassen, uns zu beträchtlichen Ausgaben und Geldverschwendung zu nöthigen, bloß um uns gegen unverdiente Angriffe zu vertheidigen: sondern die Auffässigkeit des Bauernstandes gegen uns, als ihre Herren, gehet nun so weit, daß wir und unsre Bediente, fast in der größesten Unsicherheit des Lebens und Vermögens gerathen, sobald wir von unsern Untergebenen die Arbeit fordern, welche sie uns schuldig sind: und es ist soweit gekommen, daß der Bauer wirklich glaubt, es sey seine Pflicht nicht, den Miethbrief, (Festebrev) oder andre

B 2

Contracte

Contracte länger zu halten, sondern daß es allein auf ihn ankomme, ob er das Getraide von den Hauptfeldern für seinen Herrn einsammeln wolle, oder nicht.

Gnädigster Prinz! es ist nichts leichter, als den Bauern gegen seinen Herrn aufzuwiegeln. Daß Bauern, und besonders die Frohndienstbauern, sich zuweilen zum Misvergnügen und zu Klagen über die Verfassung berechtigt halten, worinne die Nothwendigkeit, die Gesetze und die Vorsehung sie gesetzt haben, ist nicht seltsamer oder wunderbarer bey ihnen, als bey jedem andern, der sich in einer Lage befindet, darinne er mehr gehorchen muß, als er befehlen kann. Man siehet so selten Menschen, die selbst in den Umständen wirklich zufrieden sind, welche andere für die glücklichsten halten und sich am meisten wünschen, ungeachtet sie in der Welt so oft verkannt werden, und wie unwillig findet man sie nicht, die Güte ihrer Vorgesetzten und Herren gegen sie zu erkennen? wie oft glauben sie nicht unterdrückt zu seyn, sogar von denen, die ihnen allerhand Wohlthaten bewiesen haben; ohne daß sie mit Ueberzeugung eine andre wahre Ursache dazu angeben können, als den Unterschied an Vermögen, Stand oder Würde, der zwischen ihnen und ihren Wohlthätern ist, oder seyn kann.

Diese fast überall herrschende Krankheit wird nicht aufhören, so lange es Arme und Reiche, Herren

ren

ren und Diener giebt, aber wenn diese Mißgeburten der Leidenschaften noch durch Beifall und Unterstützung genähret werden, was für Folgen entstehen dann nicht daraus? Die Verordnungen vom 20ten Februar, 1771, und vom 12ten August 1773 zeugen davon, und die jehigen Begebenheiten beweisen es.

Der gradweise steigend Unehorsam der Bauern sehet bereits, die den Amts-Obrigkeiten schuldige Achtung bey Seite, und o! daß er nie so weit steigen möge, als man es sich denken kann. — Frankreich giebt uns davon die schaudervollsten Beispiele.

Es ist eine Folge der in dieser Schrift angeführten allergnädigsten Verordnungen, daß die genaue Verbindung und die Bande der Freundschaft, welche vorhin das Zutrauen des Bauern gegen seinen Herrn, und des Herrn Liebe und Wohlwollen gegen den Bauer, befestigten, an vielen Orten im Lande zerrissen worden sind. Gleichgültigkeit und Kaltsinn des einen gegen den andern, muß daraus unglücklicherweise entspringen, und das Ende davon, wie es sich bereits dazu anläßt, wird innerliche Uneinigkeit, Zank, Streit und allgemeine Zerrüttung werden.

Gnädigster Kronprinz und Herr! wir bitten nicht um einiges Vorrecht vor unsren Untergebenen, wodurch wir eine unbillige Gewalt oder unerlaubte Vortheile

erhielten, sondern wir hoffen nur unterthänigst, daß das Vorrecht, welches unsre Privilegien uns ertheilen, die von unseren allergnädigsten Erb. Königen so oft sind bestätigt worden, uns fernerhin allergnädigst möge vorgönnet werden; und wir äussern allerunterthänigst den Wunsch: daß wir die Früchte von der Königlichen Gnade genießen mögen, welche unsre Vorfahren sich mit Aufopferung ihres Lebens und Blutes erworben haben; nämlich: daß wir bey den uns nach den Landes-Gesetzen und Königlichen Versicherungen zukommenden Gerechtfamen geschüzet werden mögen. Ferner bitten wir allerunterthänigst: daß alle diejenigen vom Throne weggewiesen werden mögen, welche mit dergleichen Vorschlägen hervorzutreten wagen, die darauf abzielen, die Aufnahme eines Theils der Unterthanen durch Beeinträchtigung und Verarmung des andern Theils zu befördern; Imgleichen diejenigen, denen es an genugsamer Kenntniß der localen Umstände im Lande fehlet, worüber sie reden.

Die Einkünfte des Staats werden unsicher, sobald den Gutsbesitzern die Lust und Gelegenheit zur Verbefrugung des Landbaues benommen wird, und die Unmöglichkeit wird es hernach verbieten, die Pflicht zu erfüllen, welche uns zur Vergeltung unsrer Privilegien gegen die Krone obliegt, nämlich: für die Auflagen
und

und Contributionen unsrer Bauern einzustehen. Und solchergestalt wird die mit unserer eigenen Wohlfahrt so nahe verbundene Wohlfahrt des Landes, verkehret und der Unsicherheit ausgesetzt.

Wir bitten um Verzeihung, allergnädigster Prinz! daß wir uns erdreistet haben, mit diesem unserm unterthänigsten Ansuchen aufzutreten; allein die Sache ist so wichtig, daß wir sogar die stärksten Vorwürfe verdienen würden, wosern wir, als treue Unterthanen, diese hier allerunterthänigst vorgetragene Wahrheiten länger verhehlet hätten.

Wir reden nicht bloß für uns, sondern für das ganze Land und für die Nachkommen, wir gründen unser unterthänigstes Vertrauen auf Ew. Königlichen Hoheit vielvermögenden Schutz und Fürsprache bey unserm allergnädigsten König um Hülfe und Rettung, weil die Sachen noch zu retten sind, mit der Versicherung, daß wir alle, als rechtschaffene dänische Männer, und getreue Unterthanen, wenn Zeit und Umstände es erfordern sollten, unser Vermögen, unser Leben, ja den letzten Blutstropfen, für das Königl. Dänische Haus aufopfern wollen, und solchergestalt gewärtigen wir gnädigste Erhörung.

August 1790.

unterthänigst

Althalt zu Lyngbegaard, Ahnsdorff zu
 Dvergaard, Ahnsdorff zu Wisborggaard, Ahren-
 feldt zu Søbegaard, Bolsig zu Bogvad, Behr
 zu Schaffegaard, F. L. C. v. Beenfeldt zu Serrig-
 levgaard, Biorn zu Kast, Bruggemann zu Weil-
 gaard, Bülov zu Mølgaard, Brögger zu Kiers-
 holm, Bruun zu Krogsgaard, Colding zu Hal-
 kær, Campman zu Sneumgaard, Dinesen zu
 Holmgaard, Fischer zu Døistrup, Fædder Charis-
 us zu Constantinsborg, Fædder zu Kefsnes, Jean
 Fischer zu Allinggaard, Folsach zu Giesinggaard,
 C. C. Gersdorff zu Werning und Uesinggaard, J.
 Glud zu Jensgaard, Gleerup zu Rødfløth, Gied-
 sted zu Tviss Kloster, S. Gleerup zu Wang, Gun-
 dorff zu Søndershou, Hansen zu Østerbegaard,
 Huitfeldt zu Clausholm, Hansen zu Lynsbelgaard
 und Runggaard, Hansen zu Winneslevgaard, Hoff
 zu Rvomgaard, Hofmann zu Sønder Vosborg,
 Hvid zu Aagaard, Hofmann zu Aaberg, Han-
 sen zu Landting, Henrichsen zu Høgholt, Juel
 zu Wischum und Himmestrup, Jermin zu Lyngbor-
 regaard, Jansen zu Drumgaard, Jermin zu Au-
 sumgaard, Jelsstrup zu Kolledal, Jespersen zu
 Schaunggaard, v. Jrminger zu Pallisberg, Krag
 Juell

Zuell Wind geböhre Gram zu Steensballegaard,
 Wedelslund und Seebnegaard, Ronderup zu Sta-
 rupgaard, Raalund zu Hessel, Lüttichau zu Ma-
 tier, Lannig zu Rankausgave, Lüttichau zu Ver-
 chenfelde, Laffon zu Ustrup, Lange zu Eskier, B.
 Lichtenberg geböhre Hofgaard zu Tammestrup-
 gaard, Lange zu Dratschou, Schousgaard und Hals,
 N. Lichtenberg zu Bidstrup, Linde zu Mollstrup,
 Lüttichau zu Thiele und Grunder, Linde zu Hanberg-
 hongaard, Laffon zu Biernsholm, Marcussen zu
 Isgaard und Quelfstrup, Mönsted zu Hessel, M.
 P. Marcusen zu Krastrup, Waar und Gundersted,
 Mandix zu Bisgaard, Nellenmann zu Leerbeck, Ol-
 leggaard zu Bramminge, Overbye zu Borupgaard,
 Poulsen zu Palstrup, Rosenkranz zur Baronie
 Willestrup, Qvistgaard zu Jungetgaard, Qvist-
 gaard zu Ostergaard, Reedz zu Palsgaard, Ro-
 senorn zu Ratholm, Richter zu Woldberg, Rosen-
 crone zu Berglum-Closter, Norager-Gunderup-
 und Testrupgaard, Rosenorn zu Hersomgaard,
 Rosborg zu Rathbegaard, Secher zu Haraldslund,
 Secher zu Schaarupgaard, Soltoft zu Tyrrestrup,
 U. C. v. Schmidten zu Urup und Kisserupholm,
 Schow zu Wolstrup, Schmidten zu Williamsborg,

d'Scheel gebohrne Plessen zu Estrup, Steenstrup
 n Kieltier, Scheel gebohrne Raben zu Ulstrup,
 Scheel zur Graffschaft Scheel, Schmidt zu Haralds-
 tier, Sturup zu Søholt, M. Schow zu Bustrup,
 Steensen zu Aunsberg, Secher zu Sødringholm
 und Demstrup, Thygeson zu Bygholm, Teilmann
 zu Nørholm, Töttrup zu Dueholm, Thygeson
 zu Matrup, Tomsen zu Windumovergaard, Tol-
 strup zu Hostrup, Thestrup zu Mariagers Kloster,
 Wein-Tgell zu Rodsteenseie, Ruabert Benhon zu
 Schiersee, Wandborg zu Kappel, Wilsbeck zu
 Seitstrup, de Woyda gebohrne Adeler zu Sophi-
 endal, Wandborg zu Kappel.



An

Anmerkungen.

Daß sich die Kammerherren Beenfeldt und Lüttichau, unter der Benennung von Deputirten der Jütländischen Gutsbesitzer, bey der Vermählung Unsers Kronprinzen und der Kronprinzessin in Schleswig eingefunden, und Glückwunsch=Reden, in deutscher und dänischer Sprache, an die Königlichen und Fürstlichen Personen gehalten hatten, davon waren wir durch die öffentlichen Zeitungen *) sehr ausführlich unterrichtet.

*) In der Odenseer Zeitung, No. 68, ist die Geschichte der beyden Deputirten also beschrieben:

Hadersleben, den 21 August.

Die zween Deputirte, nämlich: der Kammerherr und Landstallmeister von Beenfeldt zu Serriglevgaard, und der Kammerherr von Lüttichau zu Nakier, welche von dem ganzen Jütländischen Proprietair: Stände per plurima vota abgesandt waren, um Sr. Königlichen Hoheit, unserm gnädigsten Kronprinzen, und Ihrer Königlichen Hoheit, unsrer gnädigsten Kronprinzessin, Ihrer Königlichen Hoheit, der Prinzessin Louise, Sr. Hochfürstl. Durchl., dem Prinzen Stathalter, und den übrigen Durchlauchtigen Herrschaften, in Veranlassung

terrichtet worden, welche zugleich meldeten, daß diese
Deputirte glücklich nach Jütland zurückgekommen
wären

sung der hohen Vermählung Sr. Königlichen Hoheit,
unsern gnädigsten Kronprinzen, die unterthänigsten
Glückwünsche aller Landgutsbesitzer in Jütland zu über-
bringen, sind gestern von Schleswig nach ihrer Pro-
vinz zurückgekehret. Diese Deputirte haben die
hohe Sanftmuth und Gnade nicht genugsam riefehr-
betric rühmen können, mit welcher dieses Opfer der
treuesten unterthänigen Ergebenheit des Jütländischen
Proprietair Standes von den Königlichen Hoheiten
und sämtlichen Hochfürstl. Personen gnädigst angesehen
und aufgenommen worden. Die Reden, in welchen
die Deputirte ihr wichtiges Gewerbe vorbrachten,
und welche von dem ersten, dänisch, an Se. Königl.
Hoheit, den Kronprinzen, und an Ihre Königliche Ho-
heit, die Kronprinzessin Louise, und von dem andern,
deutsch, an Ihre Königliche Hoheit, die Kronprinzessin,
und an Se. Hochfürstl. Durchl. den Prinzen Carl, ge-
halten wurden, ward von den Königlichen Hoheiten und
Sr. Hochfürstl. Durchl. mit unbeschreiblicher Gnade
und hoher Gewogenheit beantwortet; insbesondere
aber haben diese Deputirte die hohe Königliche Mil-
de, Fertigkeit und Richtigkeit nicht genugsam rühmen
können, mit welcher Ihre Königl. Hoheit, unsere gnä-
digste Kronprinzessin zuerst in einer deutschen Rede
dem Deputirten antwortete, und nachher zierlich
und recht gut verständlich dänisch sie anredete; wel-
che letzte Gnade, daß Ihre Königl. Hoheit sich so
vollkommen auf die Muttersprache des Landes hat le-
gen wollen, als auch die übrigen schätzbaren, hohen Zu-
genden

wären *); Daß sie aber, unter dem Scheine dieses unschuldigen Gewerbes, Sr. Königlichen Hoheit eine von 103 Personen unterzeichnete Klage über das Gesetz, wegen Befreyung des Bauernstandes von der Hefung an den Gütern (Glebaadscription,) und die übrigen in den letzten dreyen Jahren, wegen Aufrechthaltung der bürgerlichen Gerechtsamen dieses unterdrückten Standes, erlassenen Gesetze, überliefert hatten, Das haben sie in den öffentlichen Blättern nicht einrücken lassen.

Alles, was in jedem Staate für heilig und verehrbar gehalten wird, ist in dieser Schrift mit einer Dreistigkeit angegriffen, die kaum irgend in den Jahrbüchern eines Landes ihres gleichen findet.

Die Regierung des Königs wird getadelt; die Gesetze werden ungerecht genannt; man beschuldigt die Räte, welche selbige erwogen haben, die Dicasteria, welche sie empfahlen haben, die Beamte, deren Beruf es war hierüber Vorschläge zu thun, der Unredlichkeit

Leit
genden und Eigenschaften Ihrer Königl. Hoheit versichern uns genugsam die Glückseligkeit des dänischen Staats, und daß wir in dieser unschätzbaren Prinzessin mit der Zeit uns der theuersten und besten Landesmutter werden zu erfreuen haben.

- *) Mit einer so schnellen und glücklichen Zurückkunft haben sie Ursache sehr wohl zufrieden zu seyn; denn die Folge wird zeigen, daß ihre Gesandtschaft leicht zu einem längern Aufschube ihrer Rückreise hätte Anlaß geben können.

keit und Unwissenheit, die Richter der Partheylichkeit, und den Bauernstand der Auffähigkeit gegen die Amtes-Obrigkeiten. Endlich äussert man Besorgnis vor Aufruhr, und deutet auf das Beispiel von Frankreich.

Ich will hier die eigenen Worte der Klage anführen, welche alle diese Beschuldigungen enthalten:

“ Bis jetzt (sagen sie,) ist ein jeder Dänischer Bürger
 “ überzeugt gewesen, daß die nämlichen Geseze, welche
 “ ihn seine Pflichten auflegten, ihn auch in seinen
 “ Gerechtsamen beschützten; aber da seit einigen
 “ Jahren, ein Ungewitter sich über Dännemark
 “ aufgezogen zu haben scheint, so daß wir Ursache
 “ haben, eine allgemeine Unterdrückung unsers Eigenthums,
 “ Eingriffe in unsere Gerechtsame, welche sich auf die Geseze gründen, und Einschränkung
 “ unsrer Freiheiten zu befürchten, welches uns mit der Zeit brodlos machen, eine Zerrüttung
 “ im ganzen verursachen, das Land seinem Untergange nahe bringen, und die Nachkommen
 “ unglücklich machen wird.

“ Dännemarks altes grundgutes Gesez, worauf die Verfassung des Landes beruhete, wird gegenwärtig an verschiedenen Stellen so über den Haufen geworfen, daß es seine vorige Größe ganz verlieret. Solchergegestalt erleben wir die eine Veraubung unsrer
 “ Geseze

"gesetzmäßigen Freiheiten nach der andern, und
 "unser Eigenthumsrechte werden dadurch auf die
 "bejammernswürdigste Weise gekränkt.

"Wir haben gegründete Ursache zu befürchten, daß
 "mehrere Veränderungen in unserm guten alten
 "Gesetze demahl einst eine völlige Verwüstung der
 "Landgüter und unsern gänzlichen Ruin nach sich zie-
 "hen werden.

Hierauf berechnen sie:

"daß der Staat, seitdem die angefochtenen Verord-
 "nungen ergangen sind, dadurch bereits 16 Millie-
 "onen und darüber verlohren habe.

Sie erklären endlich:

"daß diejenigen, welche sich dem Throne mit solchen
 "Vorschlägen genähert haben, bey weitem nicht
 "als einsichtsvolle oder redliche Dänen gehan-
 "delt hätten; und äußern daher den Wunsch daß
 "diese vom Throne verwiesen werden möchten.,,

Deutlicher kann doch wohl kaum gesagt werden, der
 König habe tyrannisch gehandelt, und die Männer,
 welche diese Gesetze vorgeschlagen und angerathen haben,
 wären Werkzeuge der Ungerechtigkeit und der Unter-
 drückung gewesen.

Ist es die Regierung eines Nero, eines Caligula, und
 eines Tiberius, oder ist es die Regierung Christians des
 Siebenten, die man hier geschildert siehet? Von jenen
 meldet

meldet doch die Geschichte bloß, daß sie Gewalt und Grausamkeit wider die Geseze ausübten; aber von dem landesväterlichen Regenten Dännemarks darf es gesagt werden, daß er sogar durch Geseze selbst, Gewalt und Unterdrückung rechtfertige, und durch diese den Untergang des Landes und das Verderben der Nachwelt stifte. Und dieses wagen jene vermessene Gutsbesitzer an den Sohn des Königs, an den Erben des Thrones zu schreiben, ohne weitere Ursache zur Klage zu haben als diese: daß der König ihnen verboten hat, ihre Mitbürger als Unfreie *) zu behandeln,

*) Der Bauernstand ward nicht nur durch ausdrückliche Verordnungen, zur Einrichtung des Vertheidigungswesens im Lande, an die Güter geheftet, denn diesen edlen Namen borgte man um die Ketten zu verdecken, die die Bauern als Leibeigene an die Güter fesselten; sondern Misbräuche haben ihren Zustand noch ärger gemacht, als jener Leibeigenen; denn diese konnten doch nicht verkauft werden; dagegen beweisen die bey der Extra-Session geführten Protokolle, daß die Gutsbesitzer in Jütland die junge Mannschafft verkaufen und vermierheren, nicht nur als Landsoldaten für die Freybauern zu dienen, sondern auch an die geworbenen Regimenten. Einige der Gutsbesitzer, welche die Klage unterschrieben haben, sind überwiesen worden, so gehandelt zu haben, und diese haben den Beleidigten, die über solche Gewaltthätigkeit klagten, öffentlich vor der Session Ersas gehen müssen.

deln, und erlaubt hat, daß die Bauern hinführo selbst ihr Vieh mästen und verkaufen können, wie, wenn und an wen sie wollen, welches den Bauern in Jütland nicht gestattet war, so daß sogar die Freybauern selber nicht einmahl das Recht hatten ihre eigene Ochsen außerhalb Landes, oder nach Kopenhagen abzuführen, ehe sie von einem Proprietair ein Patent erhalten hatten, daß selbige unter den Mastochsen des freyen Edelhofes aufgenommen wären. Man kann daher mit Wahrheit sagen, daß es noch in dem aufgeklärten Zeitalter des 18ten Jahrhunderts in Europa ein Land gegeben habe, wo das Vieh einen Rang erhielt, und der Gutsboden zur Freiheit erhoben ward, indessen daß die Menschen zur Knechtschaft erniedrigt wurden; und diese Menschen waren des Landes eigene Söhne, Nachkommen der tapfern Cimbrer, die von der Stiftung des Reichs an, freye Bürger gewesen sind. Doch — ich will nachher die Anordnungen, über die man sich beschweret, genauer durchgehen, und werde beweisen, daß keine einzige Vorschrift im Gesetzbuche Christians des 5ten durch selbige verändert, sondern daß solches vielmehr in seine wahre Kraft gesetzt worden ist; welches dann auch nothwendig war, nachdem es durchgängig durch Mißbräuche verdrängt worden, die in jener Aristocratischen Gewalt gegründet waren, die sich in unsere glückliche Regierungsform eingeschlichen

C

schlichen

schlichen hatte zur Schwächung der Rechte des Fürsten und des Volks.

Ich will nun fortfahren, die Beschuldigungen der Kläger in der Ordnung zu prüfen, die ich vorhin angezeigt habe:

Von den Gerichten heißt es:

„In allen andern Ländern, und bisher auch in unserm geliebten Dännemarf, hat einieder Einwohner im Lande gleichen Zutritt zu der Gerechtigkeit der Geseze gehabt.

„Der Reiche, sowohl als der Arme im Lande, der Gutsherr, sowohl als der Bauer, haben mit gleichem Zutrauen vor die Gerichte treten dürfen; aber in den neuern Zeiten, ist es fast bey allen, ja sogar einigen angesehenen Männern des Staats, ein Wahlspruch geworden: der Bauer solle aufgeholfen, und die Gutsbesitzer unterdrückt werden“.

Die Kirchspielvöigte (Virkedommere) sind doch wohl wenigstens (obgleich es alle heißt) von dieser ehrenrührigen Beschuldigung ausgenommen, da sie von den Kirchspiel-Patronen selber gewählt und angesehen werden, die in den ältern Zeiten Mittel gefunden hatten, sich in der Besitz dieser Majestäts Gerechtsame zu setzen, welche, ihrer Natur nach, dem Regenten allein zukommen, und von der höchsten Macht unzertrennlich seyn sollten, in dessen

sen

sen Nahmen die Gerichte gehalten werden. Gegen die Landrichter kann dieser Vorwurf auch wohl nicht eigentlich gerichtet seyn, weil die meisten unter ihnen Gutsbesitzer sind, und also nicht der Partheylichkeit und des Vorurtheils gegen ihre Mitbrüder verdächtig seyn können. Es ist daher nur das höchste Gericht allein übrig, dessen Wahlspruch es seyn sollte, daß eine ganze Classe von Bürgern im Staate unterdrückt werden müsse! Fürchtet ihr nicht, Ihr unbedachtsamen Gutsbesitzer! die Stimme des Gesetzes von diesem Richterstuhle ertönen zu hören?

Doch! wer sollte euch richten können, da ihr alle Menschen im Lande angegriffen habt, welche den Fehler haben, keine Landgüter zu besitzen; denn ihr habt ja nun den Einwurf gegen jedermann, daß er euer Neider sey, dessen Urtheil ihr euch daher nicht unterwerfen könnet; und daher haltet ihr euch vielleicht gegen die Strafe des Gesetzes völlig gesichert.

Nun kommt man zu der Beschreibung über den Bauernstand, welche also lautet:

„Der Bauernstand und das Volk haben unter dem
 „lautrufenden Freiheits-Geiste, geglaubt, daß alle
 „Macht der Gutsbesitzer nun ganz aufgehoben sey,
 „und daß kein Gehorsam mehr Statt finden solle.
 „Ihre Auffässigkeit gegen uns, als ihre Herren,
 „gehet nun so weit, daß wir und unsre Bediente

„fast in der größten Unsicherheit des Lebens und Vermögens schweben müssen. Der Ungehorsam der Bauern, welcher gradweise steigt, setzet schon die gehörige Achtung gegen die Amts-Obrigkeiten bey Seite; und zu wünschen ist es, daß er nicht so weit steigen möge, als man er sich denken kann. . . . wovon Frankreich uns die schaudervollsten Beispiele giebt“.

Wer den guten, bedachtsamen, bescheidenen und fleißigen jütländischen Bauer kennet, kann nicht anders als mit Unwillen und wahrem Verdruß ein Auge auf die schwarzen Farben werfen, mit welchen dieser achtungswerthe Theil der Nation hier seinem künftigen Könige geschildert wird, dessen Mahnen die Bauern im Lande segnen, denn sie wissen, daß Er Selbst neben dem Throne, ihr und ihrer Freiheit Fürsprecher gewesen ist *).

Auf

*) Ich kann nicht umhin, hier ein Paar Beispiele anzuführen, um die Denkungsart des jütländischen Bauern bekannter zu machen.

Man weiß, daß nach der vormaligen Landmilitz, Einrichtung die Ausschreibung zum Kriegsdienste, allein auf das unfreie Hartkorn, als ein onus reale ruhete, und daß die Mannschaft zur Erhaltung des Vertheidigungswesens auf eben die Weise geliefert wurde, wie die Reuterpfede von dem Hartkorn der schatzungsfreien Länder; jedoch waren die vom Bauernstande,

wel

Auf einem oder dem andern Gute können wohl
zuweilen Streitigkeiten zwischen dem Eigenthümer und

E 3

dem

welche auf dem Grunde, der dem Proprietairen gehörigen
Schätzungsfreyen Länder gebohren waren, für ihre Per-
sonen nicht frey von der Ausschreibung; denn die Guts-
besitzer hatten das Recht diese, ihrer schäzkerlegenden Ma-
reicul wegen zu Soldaten zu liefern; hieraus folgte aber
dennoch, daß die Besitzer von Edelgründen, (Haupthöfe)
welche durch Eintheilung in Parzellen in die Hände dieser
Eigenthumsbauern (Selveierbinder) gekommen waren,
von der Pflicht befreyet waren, ihre Söhne enrölliren
zu lassen. Da nun der König in der Verordnung vom
20ten Junii 1788 befohl, daß keiner aus dem Bauern-
stande sich der bürgerlichen Pflicht entziehen sollte, das
Land zu vertheidigen, so folgte daraus, daß die Frey-
Bauern der parcellirten Edelhöfe ihre Söhne, eben so
wohl als die übrige junge Mannschaft, als dienstlich-
tig mußten einschreiben lassen. Obgleich Gerechtigkeit
und Willigkeit dieses Gesetz bestimmter hatten, so enthielt
es demangeachtet eine neue Pflicht für die Freybauern,
die ihnen nicht angenehm seyn konnte, wenn man be-
denkt, daß die Bauern wirklich keine Neigung hatten
als Soldaten zu dienen, und sie auch nicht haben konn-
ten, weil der Kriegsdienst vor diesem nicht als eine
Pflicht des Unrerthanen, die eines freyen Mannes wür-
dig wäre, angesehen ward. Aus diesem Grunde kauften
oder mietheren die Freybauern, welche Bauer-Güter
bewohnten, gemeiniglich Leute zum Dienste des Königs
von den Proprietairen, die diesen Menschen-Handel trieben.
Im Amte Coldinghaus (wo der Ackerbau sehr
weit gebracht ist), weil die Bauern lange freye Leute
gewe-

dem Miethmanne entstehen. Die Frohndienste geben besonders Anlaß zur Uneinigkeit. Es kann auch möglich

gewesen sind, und weil sie in ihrem Amtmanne dem edeln und redlichen Hofmann, einen treuen Führer, Freund und Vater gehabt haben; in diesem Amte findet man eine große Anzahl Bauern, deren Höfe aus parcellirten schatzungsfreyen Ländern bestehen. Diese Leute traten vor der Extra-Session im vergangenen Jahre und erinnerten: daß ihre Söhne bisher von aller Ausschreibung zum Kriegsdienste befreiet gewesen wären; sie hofeten daher ferner diese Freiheit zu genießen, und das um so viel mehr, da es ihnen ist schwerer würde andere Leute an der Stelle ihrer Söhne zu schaffen, da sie nun nicht länger die junge Mannschaft dazu von den Gütern nichten könnten; aber als man ihnen die Gründe der neuen Landmiltz-Einrichtung erklärte; als man ihnen sagte, es sey der Wille des Königs, daß die freyen Söhne des Landes ihr gemeinschaftliches Eigenthum und gemeinschaftliches Vaterland vertheidigen sollten, und man sie zugleich bey dieser Gelegenheit daran erinnerte, daß selbst der Edelste unter den Söhnen des Landes, ihr muthiger Kronprinz, ihnen durch sein Beispiel gezeigt hätte, daß er es für seine Pflicht halte, die Beschwerden und Gefahren des Krieges mit ihnen zu theilen, und daß er selbst ihr Anführer seyn wolle; antworteten sie alle, sie fühlten des Königs Befehl sey gerecht, ihre Söhne sollten der Fahne Friedrichs folgen, und das Land, als Männer aus seibigem, beschützen. Ich kann mir das Vergnügen nicht versagen, meinen Mitbürgern noch einen Zug eines solchen Bauern bey der Session in Sanders

lich seyn, daß ein einzelner Bauer da Troß gezeiget hat, wo er hätte gehorchen sollen: aber dieses berechtiget noch nicht zu der Beschuldigung, welche gegen den Bauernstand gemacht wird, daß sein Ungehorsam allgemein sey, und daß die Gutsbesitzer ihres Lebens und Vermögens wegen in der größten Unsicherheit wären. Diese haben die vollkommenste Sicherheit unter dem Schutze der Gesetze; und es ist so weit entfernt, daß die neueren Verordnungen, über die sie klagen, ihnen etwas von der Auctoritet, welche ihnen nach dem Gesetze zukömmt, benehmen sollten, daß sie vielmehr durch selbige bestätigt worden ist.

C 4

Das

zu erzählen. Dieser war gleichfalls Eigenthümer einer Parcele eines niedergelegten Edelhofes, und hatte zween Söhne, wovon der eine sein Stieffsohn war. Einer von ihnen sollte als Soldat eingeschrieben werden. Die Session sagte ihm, daß da er ein alter Mann wäre, der einen seiner Söhne nöthig haben könne, um ihm bey dem Ackerbau beyzustehen, sey es ihm, nach der Verordnung des Königs, erlaubt, seinen eigenen Sohn bey sich zu behalten. Der Stieffsohn, welcher befragt wurde, ob er Lust habe dem Könige zu dienen und das Land zu vertheidigen? antwortete Ja! der Vater aber sagte: Nein! mein eigener Sohn soll als Soldat eingeschrieben werden: Man soll nicht sagen können, ich hätte seiner, auf Kosten meines Stieffsohnes, geschont.

So denken die Jütländischen Bauern!!

Davon, daß die Bauern die gebührende Achtung gegen die Amts-Obrigkeit bey Seite setzen sollten, hat man kein Beyspiel. Wenigstens hat kein Amtmann dieses dem Könige oder den Collegien berichtet, wie es doch seine Pflicht gewesen wäre, wosern es sich wirklich so verhielte. Hingegen klagen die Amtmänner nicht selten über Mangel an Achtung von Seiten der Gutsbesitzer gegen obrigkeitliche Personen und öffentliche Verfügungen. Es wäre aber unbillig, daraus irgend einen beleidigenden Schluß gegen die Gutsbesitzer im Ganzen ziehen zu wollen. Man darf daher auch kein so hartes Urtheil über den viel zahlreichern Bauernstand fällen, weil man darunter einige finden mag, die geschwüdrig gehandelt haben; denn wo ist das Land, das keine Uebertreter aufzuweisen hätte?

Ich will nicht die Gedanken der Kläger verfolgen, wenn diese (wie sie sagen) sich auf Frankreichs schaudervolle Beyspiele richten. Wenn man einen so grausamen Verdacht gegen ein ganzes Volk, und zwar ein Volk, das sich durch Ergebenheit gegen das Königliche Haus, durch Gehorsam gegen die Geseze, und durch Liebe für das Vaterland auszeichnet, erwecken darf, müßte man doch wohl andere Gründe als leere Worte, die von aller Wahrscheinlichkeit entblößt sind, anführen können. Den treuen jütländischen Bauer zu vertheidigen, wäre hier Beleidigung. —

Eim:

Cimbrische Brüder! in dem Herzen Eures Königs,
 Eures Prinzen, seyd ihr freyerkannt; aber, wosern
 Ihr es nicht durch verdoppelte Treue, Gehorsam
 und Vaterlands-Liebe zu seyn verdienet, wollen wir
 Euch nicht als unsre Brüder anerkennen, nicht Euch
 des Namens eines redlichen Dänen (Dannemand)
 würdig achten, nicht würdig des Königlichen Befehls
 von Bürgerrecht und bürgerlicher Freiheit, welches
 Euer junger Fürst Euch durch seine Vermittelung von
 seinem und des Landes Vater verschafte; alsdann ver-
 dientet Ihr, mit Fesseln belegt, und mit eisernem Zep-
 ter beherrscht zu werden, und Euer Name, der durch Eu-
 rer Vater Tugend und durch angeerbte Nordische Treue,
 ehemals so achtungswerth war den ihr aber erniedrigt hät-
 tet, würde unter allen Geschlechtern der Erde zum Hohr
 werden. Doch — der Himmel verbiete es, daß Ihr so
 abarten solltet! Er verbiete es auch, daß man Euch
 dafür, ohne Ursache, in Verdacht haben sollte!

Ich eile mein Auge von verhassten Beschuldi-
 gungen wegzuwenden, und werde nun den Ungrund der
 Beschwerden, welche wider die neueren Verordnun-
 gen geführt worden, beweisen; welches eigentlich in
 der Sache, die hier verhandelt wird, als das Wes-
 sentliche angesehen werden muß. In Rücksicht der
 Vollkommenheiten, welche dem Gesetze Christians des
 5ten, in Vergleichung mit den Verordnungen unsers Chri-

stians des 7ten (von denen gesagt wird, sie hätten das alte grundgute Gesetz so über den Haufen geworfen, das es seine vorige Größe ganz verliere) beygemessen werden, will ich nur diese kurze Anmerkung machen, daß, wenn man gestehet, jenes Gesetz sey gut, so folget daraus, daß man keine Ursache hat über die letzteren zu klagen, wosern ich beweisen kann, daß sie ganz mit den Grundsätzen des älteren Gesetzes übereinstimmen: Aber wenn dieses auch nicht wäre, so könnten die Kläger, doch gleich aus der ersten Vorschrift desselben lernen, daß die Regenten Dännemarks das Recht haben es zu verändern, wenn sie dieses dienlich erachten, und daß der Unterthan darum nicht besugt ist den Gesetzgeber zu tadeln.

Die Beschreibung, welche von dem glücklichen Zustande des Landes von der Zeit an gemacht wird, da Könige aus dem Oldenburgischen Stamme den Dänischen Thron bestiegen, bis vor einigen Jahren, da, wie sie sagen, ein Ungewitter sich über das Land ausgezogen hat, gründet sich gleichfalls nicht auf historische Wahrheit; denn unsere Jahrbücher bezeugen, daß der Zustand des Reichs vor der Zeit, da die Souverainitet unsern Königen vom Volke übertragen ward, oft sehr unglücklich war; und allen 103 Jütländischen Proprietairen hätte es doch nicht unbekannt seyn sollen, daß dieses die einzige Ursache zur Veränderung

in

in der Regierungsform war, welche nothwendig ward, weil der Staatskörper unter dem schweren Joche der Aristokratie geschwächet und das Volk gemißhandelt wurde, ohne daß die Könige (deren Macht durch erzwungene Capitulationen eingeschränket war *) der öffentlichen Noth abhelfen konnten, sondern sich oft damit begnügen mußten, ihr und des Landes Schicksal zugleich mit dem seufzenden Volke zu beklagen.

Die Absicht der Kläger bey diesen Lobreden (nach ihrer Weise) über Dännemarks ehemaligen glücklichen Zustand, dessen väterliche Regenten, und dessen gute Gesetze, biß vor einigen Jahren, ist übrigens schwer zu entdecken. Entweder muß es die gewesen seyn, durch Vergleichung, einen desto dunkleren Schatten auf die letzten Regierungs-Jahre des Königes zu werfen; oder sie haben Sr. Königl. Hoheit, dem Kronprinzen, ein Verdienst aus der Gerechtigkeit und Weisheit seiner Vorfahren machen wollen. Aber, wenn dieses letztere die Absicht gewesen seyn sollte, (welches am wahrscheinlichsten ist, da sie selbst ihren Glanz von

*) Landfesten Dänisch *Laandfæstninger*, werden die Capitulationen genannt, welche die Dänischen Könige ehemals bey dem Antritte ihrer Regierung eingehen mußten. Der Zweck derselben war nicht die Gerechtsamen des Volkes zu schützen, sondern dem Adel und dem Reichsrathe den Besitz seiner übertriebenen, nach und nach erschlichenen Vorrechte zu sichern. (H. d. U.)

von den Thaten ihrer Stammväter zu entlehnen suchen, (das doch den meisten mislingt) so hätten sie den Ruhm dieses ausgezeichneten Fürsten, mehr in der Nähe finden können; sie hätten alsdann ohne Schmeicheln, bloß seine Handlungen nennen dürfen, und unter diesen, daß er bürgerliche Freiheit, und durch diese Fleiß, Tugend und Muth werden hieß, mittelst den d. r. Gesetze, über die ist geklagt wird.

Das erste derselben ist:

Die Verordnung vom 8ten Junii 1787, betreffend die Gerechtsamen und Pflichten, welche zwischen den Gutsherrn und Zinsbauern (Festebönder) in Dänemark Statt finden sollen.

Diese Verordnung enthält besonders folgende Hauptsätze:

a) Daß der Gutsherr, wenn er wegen Verringerung des von ihm vermietheten Hofes und der Besetzung, von dem Zinsbauer oder seiner Sterbbude Ersatz fordern will, beweisen muß, daß dieser wirklich während seines Nießbrauches ist verringert worden; zu welchem Ende befohlen wird, daß der Hof und die Besetzung dem Bauern nach gesetzmäßiger Besichtigung übergeben werde.

b) Daß, wenn ein Gutsherr den Bauer aus dem an ihn, auf Lebenszeit, vermietheten Hofe werfen will, und, für das ihm zu Gute kommende, sich seines Eigenthums durch Abfassung eines Inventarii

ver-

versichern will, so muß dieses, nach der Vorschrift des Gesetzes, durch gerichtliche Beyhülfe geschehen.

c) Daß auf die Forderung eines Gutsherrn an der Sterrbude eines verstorbenen Zinsbauern nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern vom Richter erkannt werden soll.

d) Endlich schärft die Verordnung ein, und bestimmt zugleich den Gehorsam welchen, der Zinsbauer seinem Gutsherrn schuldig ist, und schaffet die willkürliche Behandlung ab, welche durch Mißbrauch eingeführet war, und an verschiedenen Orten von Gutsherrn ausgeübt wurde, indem man die Bauern, ohne durch das Gesetz dazu befugt zu seyn, mit Eselreiten, mit Prangerstehen u. s. w. bestrafen ließ.

Die Vorstellung der Landwesens-Commission (welche man in dem ersten Bande der Verhandlungen derselben von S. 368 bis S. 400 gedruckt findet) erläutert die Gründe einer jeden Vorschrift in dieser Verordnung, und beweiset zugleich, daß sie sich alle auf die Gesetze des Königs Christian des 5ten, und auf die Befehle Friedrichs des 4ten gründen.

Nie ist irgend ein Gesetz in Europa mit so großer Vorsicht vorbereitet worden; nie irgend eine Bestimmung der gegenseitigen Gerechtsamen der Bürger einer sorgfältigeren Prüfung und reiferern Ueberlegung unter-

terworfen gewesen; nie hat man einem Gesetze einen höheren Grad von Publicitet gegeben, als diesem und den übrigen Verordnungen, welche, nach den Vorschlägen jener Commission, sind erlassen worden. Diese Commission hat in ihrer Vorstellung Gründe für jedes Wort angeführet. Die angeführten Gründe sind nicht nur von den Collegien untersucht, von dem Staatsrathe durchdacht, und von dem Könige erwogen worden; sondern der Gegenstand der Berathschlagungen, welcher in dem Commissorio enthalten war, ward auch, wie es ehemals mit Vorschlägen zu Gesetzen in Athen geschah, öffentlich bekannt gemacht, zur Nachricht eines jeden, der den Willen und die Kenntniß hatte, seine Meinung, ehe die Sache entschieden wurde, zu äußern; welches die Wirkung hatte, daß beydes aufgeklärte und unaufgeklärte, parthenische und unparthenische Schriftsteller ihre Gedanken, oder das, was sie dafür gehalten wissen wollten, drucken ließen; so daß, wie die Verordnungen erlassen wurden, man alles gehört hatte, was mit oder ohne Grund, für oder wider das, welches durch den Befehl des Regenten nun zum Gesetze wurde, gesagt werden konnte. Die Kläger führen auch keinen neuen Beweis an, der ihre Beschwerden gegen diese Verordnung unterstützen könnte. Sie sagen, daß es verschiedenen von ihnen den größten Theil ihres Vermögens kosten wird,

wenn

wenn dieser Verordnung buchstäblich nachgelebet werden sollte; denn, ihr zu folge, müssen alle bauwürdige Gebäude gleich in vollkommenen Stand gesetzt werden. Aber diese Pflicht ist ihnen durch die Verordnung gar nicht aufgelegt worden, ungeachtet das Gesetz dazu vollkommen die Befugniß giebt, da des 3ten Buch 13 Cap. 1 Art, wenn es befiehlt, daß der Zinsbauer seinen Hof und Gebäude im Stande halten soll, voraussetzet, daß er in gebührendem Stande ist, wenn er von dem Miethmann angetreten wird; denn die Redensart: at holde ved Hævd bedeutet in der Sprache des Gesetzes, im Stande unterhalten; nicht in Stand setzen. Der 1 § der Verordnung befiehlt zwar, daß die Gebäude des Hofes, sowohl als dessen Besetzung und Geräthe, dem Zinsbauer nach ordentlicher Besichtigung überliefert werden sollen, welche bey dessen Abtritt oder Tode zur Nachricht von dem Zustande dienen könne, in welchem diese Sachen von ihm in Empfang genommen worden sind, damit die Verringerung (Fælden) darnach berechnet werden könne; aber die nachfolgenden §§ 4, 5 und 6 zeigen, daß bloß gefordert wird, daß die Besetzung und das Inventarium, zur Betreibung des Hofes und der Hofdienste, in vollkommenem Stande überliefert werde; und die Vorstellung der Commission erläutert, daß dieses auf die Verordnungen Fridrichs des

4ten

4ten vom 15 Jan. 1701 und 13 Febr. 1722 gegründet ist; so wie es auch an und für sich eine Folge der Billigkeit und Staatsklugheit ist, weil der Bauer nicht, ohne mit den nöthigen Pferden und Geräthen versehen zu sehn; das Land des Gutsherrn und sein eigenes bauen kann, welches doch die wichtigste seiner Pflichten, als Zinsbauer, ist.

Um es auffer allem Zweifel zu sehn, daß das Vorgeben der Kläger unrichtig ist, wenn sie sagen, es sey ihnen aufgelegt, Die Gebäude gleich in vollkommenen Stand zu sehn, will ich hier die eigenen Worte des Gesetzgebers in dem 4ten und 5ten § der Verordnung anführen.

Der erste derselben, drückt sich so aus: Wenn man die Gebäude des Hofes bey dem Anritze eines neuen Zinsbauern baufällig finden sollte, und der Gutsherr sie in Stand gesetzt haben will, so muß dieses nicht auf die Weise geschehen, daß man dem Zinsbauer Ersatz in Geld giebt; sondern der Gutsherr muß selbst die Verbesserungen besorgen, und sie durch vorgenommene Besichtigung beweisen.

Im 5ten § heißt es: Wenn ein Zinsbauer, in der Zeit seines Nießbrauches Gebäude auf dem Hofe, welche zur Betreibung desselben nothwendig sind, entweder in Stand gesetzt oder ganz neu hat auf-
führen

führen lasse, so soll ihm dafür, beym Abtritte, vom Gutsherrn Ersatz gegeben werden.

Hieraus erhellet, daß die Verordnung gar nicht dem Gutsherrn befohlen hat, die Gebäude in vollkommenen Stand zu setzen, bevor sie dem Zinsbauer übertragen werden; wenn dieses die Absicht gewesen wäre, könnte sie weder sagen: wosern der Gutsherr sie in Stand gesetzt haben will, (welches unwidersprechlich beweiset, daß dieses seinem eignen Gutbefinden überlassen wird) noch könnte sie alsdann die Regel festgesetzt haben, daß der Zinsbauer, beym Abtritte, Ersatz haben solle, falls er in der Zeit seines Besizes die nothwendigen Gebäude des Hofes verbessert haben sollte; welches voraussetzet, daß sie häufig gewesen seyn können, als er sie in Empfang nam.

Ob es nun anständig, ob es verzeihlich sey, seinem Fürsten eine so vorsezliche Unwahrheit vorzutragen, das will ich der Beurtheilung eines jeden rechtschaffenen Mitbürgers überlassen. Inzwischen kann es wohl keinen größern Beweis geben, daß man keine Ursache zu klagen hat, als wenn man sich in der Nothwendigkeit befindet, offenbare Unrichtigkeiten anzuführen, um klagen zu können. So handeln diese Gutsbesitzer! Sie beschweren sich über einen Befehl, der nicht existirt, und der doch, wosern er wirklich in der Verordnung enthalten wäre, mit den Grundsätzen des Ge-

D

setzes

gesetzes Christian des 5ten übereinstimmen würde, von denen diese Anordnung nicht abgewichen ist, als bloß zu ihrem eignen Vortheile, und das nur aus der Ursache, weil es ihnen lästig seyn möchte, jetzt diese Vorschrift des Gesetzes zu erfüllen, nachdem dieselbige, so wie viele andere, in so langer Zeit nicht befolgt worden ist.

Die zweyte Erinnerung, welche wider diese Verordnung gemacht wird, ist ganz unbestimmt.

Es wird nämlich behauptet, daß die anbefohlenen Formalitäten den Gutsbesitzern Ausgaben verursachen, und daß die Zwischenkunft der Gerichtsbedienten ihnen und den Bauern gleich lästig sey, ohne daß die allgemeine Ordnung der Dinge dabey gewinne.

Ich muß also diese Sache entwickeln, und sie durch Anführung der Formalitäten selbst und deren Gründe, deutlich machen.

Die Verordnung befiehet:

a) Daß ein jeder Gutsherr, welcher einen Hof vermiethet, die Gebäude, die Besetzung und das Geräthe des Hofes nach einer gesetzmässigen und ordentlichen Besichtigung überliefern soll, welche bey dem Abtritte, oder Tode des Zinsbauern, zur Nachricht von dem Zustande, in welchem sie von ihm in Empfang genommen worden sind, dienen soll, damit die Verschlechterung (Felden) darnach berechnet werden könne. Man erkennet sogleich bey dem ersten Blick

die

die Gerechtigkeit, und den Nutzen dieses Verfalls. Vormals wurden alle diese Dinge den Zinsbauern selten nach einer Besichtigung überliefert, obgleich immer Besichtigung über den durch Verfall verursachten Schaden (Prostfeldigheit) gehalten wurde, wenn der Bauer starb, oder vom Hofe abgesetzt wurde, in welchen Fällen der Gutsherr natürlicher Weise nicht ermangelte, sich die Erstattung der gefundenen Mängel zu berechnen, und vom Zinsbauer, oder dessen Erben, den Ersatz dafür zu fordern.

Wenn nun bey dem Antritte keine solche gerichtliche Handlung geschehen war, die zum Beweis dienen konnte, in welchem Zustande die Gebäude angenommen worden waren, so folgte daraus, daß die Verschlechterung derselben in der Zeit, da sie in dem Besitz des Bauern gewesen waren, auch nicht bestimmt werden konnte; aber es mußte nach den Grundsätzen des strengen Rechts vermuthet werden, daß sie in gebührendem Stande gewesen wären, als sie ihm zum Gebrauch überliefert wurden. Der Zinsbauer, oder sein Nachlaß, konnte daher verurtheilt werden, den Schaden (Zeld) zu ersetzen, obgleich die Gebäude, oder die Besetzung, wirklich in besseren Stand waren, da er den Hof abtrat, als da er ihn mietbete. Daß ihm, oder wenn er gestorben war, seinen Erben, dadurch Unrecht geschah, ist einleuchtend.

Das ist die Ursache, daß die Erben des Bauern

Es

Es kann daher keine unnütze Formalität seyn, daß der Gesetzgeber dem Gutsherrn die Verpflichtung aufgeleget hat, dem Zinsbauer den Hof auf eine solche Weise zu übertragen, daß man deutlich sehen könne, ob derselbe während des Nießbrauches verbessert oder verschlechtert worden sey, da es sonst zu beurtheilen unmöglich ist, ob er wegen Abwürdigung des Hofes Ersatz geben muß oder nicht.

b) Die zweite Formalität bestehet darinne, daß der König fordert, daß diejenigen, welche diese Besichtigung vornehmen, unpartheyische und erfahrene Männer seyn, und von dem Gerichte dazu ernannt werden sollen, anstatt daß sie vorhin gemeiniglich von dem Gutsherrn selbst ernannt wurden, und die Verrichtung öfters von dem Verwalter, oder Aufseher (Ladesoged) geschah.

Daß diese Bestimmungen in dem Gesetze selbst gegründet sind, das können die Kläger aus des 1sten Buchs 17 Cap. erfahren.

Um unnützen Formalitäten bey diesen gerichtlichen Handlungen vorzubeugen, und um die Zwischenkunft der Advokaten unnöthig zu machen, haben Se. Majestät die Verhaltungsregeln angegeben, welche dabey beobachtet werden sollen, und dieses mit so vieler Deutlichkeit, daß sie von dem einfältigsten Bauer, ohne fremde Hülfe, gefaßt und befolgt werden können; und die Pflichten der Männer, welche die Besichtigung

vor:

vornehmen, sind so genau bestimmt, daß es unmöglich ist, dem Zinsbauer Unrecht zu thun, wosern es nicht durch Verabredung zwischen den Gerichtsbedienten und dem Gutsherrn, oder seinem Verwalter, geschieht.

Indessen ist es traurig, daß dieses wirklich geschieht; und ich kann es nicht, ich darf es hier nicht verschweigen, daß ich auf der Extra-Session im abgewichenen Jahre, Mißbräuche dieser Art entdeckt habe, welche ich mich fast öffentlich zu erzählen schäme. Doch — ich werde dazu aufgefordert, und es schmerzt mich, daß ich es zur Schande des Justizwesens sagen muß, daß diese Mißbräuche an vielen Orten nicht ungewöhnlich waren.

Unter den Kunstgriffen, die angewandt wurden, um die junge Mannschaft der Ausschreibung zum Kriegsdienste zu enziehen, war auch dieser: daß die Eltern ihre Höfe ihren Söhnen abstunden, die von den Gutsbesitzern Miethbriefe zu denselben erhielten, und aus diesem Grunde behaupteten, daß sie aus den Listen ausgestrichen werden müßten. Theils um zu sehen, ob diese Miethbriefe bloß zum Scheine ausgestellt wären, theils um zu erfahren, ob der Verordnung, von der hier gehandelt wird, nachgelebt würde, forderte ich, daß die befohlne Besichtigungs-Berichtungen vorgezeigt werden sollten. An mehreren Orten hatte man es für ganz unnöthig gehalten,

D 3

dem

dem Befehle des Königs in diesem Stücke nachzuleben. An andern, wurden die Besichtigungs-Verrichtungen vorgewiesen; aber ich fand, zu meiner Verwunderung, daß das wohlthätige Gesetz Sr. Majestät, wegen dieser Verrichtungen, von einigen auf die unwürdigste Weise zu Ungerechtigkeiten, die alle Erwartung übertrafen, gemißbraucht worden war.

Ich will nicht davon reden, daß diese Verrichtungen, anstatt die Gebäude stückweise zu beschreiben, und anzugeben, welche darunter in gutem, mäßigem oder schlechtem Stande wären, und bey jedem mangelhaften Artikel zu bemerken, wie viel es, nach Uberschlag, Kosten könne, ihn auszubessern (welches in der Verordnung so ausdrücklich vorgeschrieben ist); Ich will nicht, sage ich, davon reden, daß man, statt allem diesen nachzuleben, bloß einen Werth der Gebäude insgesamt angelegt hatte, ohne zu bestimmen, welche schief oder nicht; und also wider die Vorschrift der Verordnung gehandelt hatte, dergestalt daß diese Besichtigungsverrichtungen, wenn der Zinsbauer stirbt, oder den Hof verläßt, ihren Zweck nicht erfüllen, welches der seyn sollte, daß man, wenn die Gebäude des Hofes zu seiner Zeit dem Herrn zurückgegeben werden, beurtheilen könne, was der Zinsbauer verbessert oder verschlechtert habe. Aber unglaublich und auffallend ist die hinterlistige Behandlungsart, daß man unter der

Nah:

Benennung von Inventarium des Hofes, alle Hausgeräthe und Möbeln des Bauern, seine Betten, Bettkleider, Kessel, Gefäße u. s. w., begriffen, welches alles, als Inventarium des Hofes, durch einen schlaun en Mißbrauch eines lateinischen Wortes, dessen Bedeutung die einfältigen Zinsbauern nicht kannten, zum Eigenthume des Hofherrn gemacht wurde. Ich war nun in den erfundenen Ränken so bewandert worden, daß dieser Zug meiner Aufmerksamkeit nicht entgegen konnte. Ich fragte daher die Bauern, welche ihren Söhnen Höfe abgestanden hatten, in Gegenwart der Sesßion und des Verwalters, indem ich ihnen diese Besichtigungs-Berichtunge vorlegte: ob diese Sachen, welche Inventarium genannt würden, ihrem Gutsherrn gehörten und bey dem Hofe folgen sollten? und als sie darauf erklärten, daß selbige ihr Eigenthum wären, bedeutete ich ihnen den Sinn des Worts, Inventarium, worauf sie antworteten, daß sie es nicht verstanden hätten. Darauf wandte ich mich an die Verwalter (die wohl keine so genaue Untersuchung der Besichtigungs-Berichtungen erwartet hatten) und forderte die Rechtfertigung dieser unredlichen Behandlung. Einer derselben, der sich durch Schlanheit in Ausflüchten auszeichnete, antwortete sogleich, daß diese Effekten seiner Herrschaft, zu Folge einer bey dem Bauern geschenehen Exsekution gehörten; aber als ich diesen letztern befrag-

te: ob ein Urtheil über ihn ergangen sey, nach welchem Exsekution in seinem Eigenthume erfolgt wäre, und diese Sachen dadurch seinem Gutsherrn ausgelegt worden wären? Längnete er dieses; der Verwalter, welcher wiederum bey dieser Gelegenheit verhört wurde, sagte darauf, es sey der Herrschaft bey der Theilung nach der verstorbenen Frau des Mannes, wegen Verschlechterung des Hofes ausgelegt worden *); aber als ich ihm vorhielt, daß der Mann selbst, und nicht seine Frau, Zinsbauer sey, woraus folget, daß, wenn er in dem Besitze seines gemietheten Hofes bleibet, kein Ersatz wegen Verschlechterung desselben, bey ihrem Todesfalle, an den Gutsherrn Statt finden könne, so blieb diesem treuen Verwalter keine Entschuldigung mehr übrig.

Die andern Verwalter warfen die Schuld auf die Gerichtsbedienten und Besichtigungsmänner (Synsmændene) aber da ich sie davon überzeugte, daß diese nichts als Inventarium des Hofes hätten anführen können, was nicht von dem Gutsherrn oder seinem Bevollmächtigten, unter dieser Benennung angegeben oder vorgezeigt worden, so war Beschämung darüber, daß sie in ihren Ungerechtigkeiten ertappt wären, ihre einzige Vertheidigung.

Bev

*) Man muß wissen, daß die Gutsbesitzer selbst die Erbtheilungen verrichten.

Bei der Session in Manders fand man verschiedene Besichtigungs-Verrichtungen dieser Art: von welchen doch diejenigen ausgenommen werden müssen, die in der Jurisdiction des geschickten und redlichen Justizraths und Bürgermeister Larve gehalten worden sind.

Das, was ich hier anführe, ist öffentlich, in Gegenwart der Session, und der ganzen versammelten Gemeinden verhandelt worden; und der Amtmann, Kammerherr Venz, (welcher sich dadurch auszeichnet, daß er der Verteidiger der Bauern ist, wenn sie beschränkt werden) versicherte mir, daß er diesen Unordnungen, welche man ihm sorgfältig verborgen hätte, bis daß sie bey dieser Gelegenheit entdeckt worden, steuern werde.

Falls die Kläger auf diese Mißbräuche Rücksicht genommen haben, als sie schrieben, daß die allgemeine Ordnung der Dinge nichts durch die Verordnung gewinne, so gestehe ich, daß sich eine Wahrheit in ihrer Klage findet. Und falls die Bauern glauben, daß eine solche Behandlung durch die Verordnung befohlen worden sey, hätten sie eine gegründete Ursache mit diesem Gesetze unzufrieden zu seyn. Man hat das Beispiel gehabt, daß diese Verordnung von einem Manne in Seeland, auf eine ähnliche Art, gemißbraucht worden ist, um zweyen Wittwen dadurch Unrecht zu thun, daß man ihnen bey der Erbtheilung

D 5

nach

nach ihren verstorbenen Männern die Verschlechterung des Hofes so unrichtiger Weise anrechnete, daß sie für den Ersatz stehen sollten; und derjenige, welcher sie so gemißhandelt hatte, war dreist genug ihnen den Rath zu geben, daß sie über die Verordnung Klage führen möchten, weil sie, wie er sagte, dieses Unrecht befohlen hätte; aber das Urtheil des höchsten Gerichts, welches die Besichtigungs-Berrichtungen bey Seite setzte, und ganz gegen jene bey der Erbtheilung gefällte gesetzwidrige Decision erkannte, für welche er zugleich mit einer Geldstrafe von 120 Rthlen. belegt wurde, überzeugte die Wittwen, daß die Verordnung keine Ungerechtigkeit gegen sie befohlen habe. So können die besten Gesetze zum Deckmantel der Ungerechtigkeit gebraucht werden, wenn es denen, die dazu gesetzt sind, über sie zu wachen, und sie auszuführen, entweder an Kenntniß oder Redlichkeit fehlet.

Was die Unkosten bey diesen Besichtigungs-Berrichtungen betrifft, über welche gleichfalls geklagt wird, so muß ich erinnern, daß sie nicht mehr als 2 Rthr. in allem ausmachen, und daß der Zinsbauer diese geringe Ausgabe nur Einmal in seinem Leben bezahlt, und zwar um des wichtigen Vortheils willen, damit er gegen unbillige Forderungen, wenn er stirbt, oder auf andere Weise den Hof verläßt, gesichert sey.

c) Die dritte Formalität ist diese: daß wenn der Gutsherr eine Forderung an die Verlassenschaft des Bauern hat, darüber von dem Richter des Orts erkannt werden soll, anstatt daß es vorhin Sitte war, daß er selbst zwischen sich und dem Zinsbauer Recht sprach.

Das 1 B. 5 Cap. 6 Art. des Gesetzes, welches befiehlt, daß kein Richter in den Sachen, welche ihn betreffen, Recht sprechen solle, ist bloß durch diesen Befehl in seine Kraft hergestellt worden; und wenn man voraussetzet, daß die wesentlichste Eigenschaft eines Richters Unparthenlichkeit sey, so befiehlt die Vernunft, daß keiner in seiner eignen Sache richten müsse. Die Ausgabe bey dieser Gelegenheit ist auf 3 Mark Dänisch, als Salarium des Richters, bestimmt, deren Bezahlung dem Gutsherrn aufgelegt ist, weil es unbillig wäre, wenn die Sterbbude des Zinsbauern einigen Verlust dabey litte, daß der Gutsherr mit dem Rechte die Erbtheilungs-Jurisdiction auszuüben befehlet worden ist.

d) Endlich befiehlt die Verordnung, daß wenn ein Gutsherr den Zinsbauer aus dem Besitze des Hofes setzen, und das ihm Zugehörige specificiren lassen will, dieses auf die in dem Gesetzbuche vorgeschriebene Art geschehen soll.

Es ist zu bedauern, daß der König die Guts-
 herren daran erinnern müßen, daß sie sich nicht selbst
 Recht verschaffen sollen, da dieses nicht nur in einer je-
 den bürgerlichen Gesellschaft die vornehmste Grund-
 stütze ist, worauf die öffentliche Sicherheit ruhet,
 sondern des I B. I Cap. 3 Art. des Gesetzes gleich-
 falls ausdrücklich befiehet, daß es die bürgerliche Pflicht
 eines Jeden in Dännemark seyn solle. Aber so wurde
 das Gesetz auch in diesem Falle unter die Füße getre-
 ten, daß man es nicht für Unrecht hielt, sich selbst
 Recht zu verschaffen. Und doch klagt man über die
 Zwischenkunft der Gerichtsbedienten und die schäd-
 lichen Formalitäten, weil der Landesherr will, daß
 ein Jeder im Lande auf eine gesetzmäßige Art Recht
 suchen solle; wogegen die Kläger behaupten, daß die
 vorgeschriebenen Formalitäten in gerichtlichen Sachen
 eben so unpassend für den Landmann als für das
 Militaire sind. Die Kriegsartikel geben doch nicht
 die Befugniß, daß man sich eigenmächtig bey seinem
 Schuldner bezahlt mache; auch glaube ich nicht, daß
 es in England, wo der Ackerbau höher als in an-
 dern Europäischen Ländern gebracht ist, ein Gesetz
 giebt, welches den Gutsbesitzern erlaubt, ohne gericht-
 liche Beyhülfe, in ihren eignen Sachen Recht zu spre-
 chen, oder die Mietheleute aus ihren Besizungen zu
 jagen, und Beschlagnahme auf ihre Güter zu legen:
 der

der eine von den (sogenannten) Deputirten, welcher Doctor Juris in Orford ist, wird dieses genauer aufklären können. Inzwischen ist es gewiß, daß eine solche Behandlungsart in dem Dänischen Gesetze verboten ist, und daß dieses übertreten worden ist, so oft man anders gehandelt hat.

Wider die letzte Abtheilung der Verordnung, welche befiehlt, daß die Zinsbauern den Gutsbesitzern Gehorsam, Ehrfurcht und Achtung beweisen sollen, werden die Kläger vermuthlich nichts zu erinnern haben; und ich bin versichert, daß der Bauernstand diesem Befehle, als gute Unterthanen des besten Könige, nachleben wird.

Was die Anmerkung betrifft, welche gegen den Verfasser der Entwürfe zu den hier untersuchten Verordnungen gemacht wird, indem man behauptet, er habe nicht die vollkommne praktische Kenntniß gehabt, so soll dieser Punkt kein Gegenstand des Widerspruchs von meiner Seite werden, indem ich selbst als Sekretair in der Landwiesens-Commission die Entwürfe abgefaßt habe, und nie werde ich mit jemandem in Streit gerathen, der mir bloß Mangel an Fähigkeit vorwirft.

Ich schreite also nun zu dem Theil der Klage, worinn über die Verordnung vom 11 Junii Beschwerde geführt wird. Dieses Gesetz enthält zween Hauptsätze:

(a)

a) Daß alle und jede (in Jütland sowohl als in den übrigen Provinzen beyder Reiche) ihre Ochsen und ihr anderes Vieh auf der Grasung oder im Stalle mästen und füttern dürfen, je nachdem sie dazu Vermögen und Bequemlichkeit haben; daß sie selbiges auch, an wen sie wollen, verkaufen mögen, oder es austreiben lassen.

b) Daß der Zoll von Ochsen, wenn sie nach fremden Ländern oder nach den Herzogthümern ausgeführt werden, unter die Hälfte von dem, welches er ehemals war, herabgesetzt werden solle, nämlich: von 2 Rthlr. 40 ß. auf 1 Rthlr. für jedes Stück Vieh.

Man braucht nur diese beyden Hauptfäße anzuführen, und zwar so wie ich sie angeführt habe, nämlich mit den eigenen Worten der Verordnung, um ihren Werth einzusehen. Der erstere, welcher einem jeden Landbewohner ein gleiches Recht mit den Eigenthümern freyer Edelhöfe ertheilet, sein eignes Vieh zu mästen und zu verkaufen, ist so natürlich und billig, daß er nicht einmal einer gesellschaftlichen Bestätigung zu bedürfen scheint: der letztere, welcher den Zweck hat, den Ausfuhr-Handels zu befördern, ist zum offenbaren Vortheile, besonders für die Herrenhöfe, welche Ochsen zum Verkauf haben, denn der herabgesetzte Zoll, da er für alles Vieh sowohl grosses als kleines gleich ist, wird geringer für das große Vieh, welches höheren Werth hat, als für das kleine. Die

Diese Verordnung, sagen die Kläger, habe eine Gerechtsame vernichtet, die ihnen nach ihren Privilegien zukomme, und denen, welche weit von den Handelsstädten wohnen, eine vortheilhafte Gelegenheit ihr Korn zur Mästung des Viehes zu brauchen, benommen, welche Gelegenheit sie hatten, solange es den Bauern verboten war selbst, Ochsen zu mästen, daher dann die Ochsenkäufer gezwungen waren, die Mastochsen von den Herrenhöfen zu kaufen.

Bei der Gerechtsame, von der man sagt, daß sie ihnen benommen worden sey, können sie sich keine allgemeine Gerechtsame gedacht haben; denn die Verordnung hat ihnen auf keine Weise untersaget Ochsen zu mästen. Sie müssen also dadurch ein ausschließendes Recht verstanden haben. Aber wo sind die Privilegien, die ihnen jemals ein solches ausschließendes Recht gegeben haben? Kein Eigenthümer eines herrschaftlichen Hofes, (Sædegaard) er sey Adeltlicher oder Unadeltlicher, soll sie vorzeigen können. Selbst die Handfeste, welche Friedrich den 2ten verpflichtete, und worinne von Ochsenmästung die Rede ist, sagt nur: Es soll dem Adel unverwehrt seyn Ochsen zu kaufen, zu verkaufen und zu mästen; und die Privilegien des Adels gehen nicht weiter, als daß sie es bloß erlauben. Alles was die freyen Eigenthümer adelicher Höfe in dieser Rücksicht vor andern Landbewohnern voraus gehabt haben, außer

fer

fer der bloßen Erlaubniß, oder richtiger, was die andern Landbewohner weniger gehabt haben, ist von Zeit zu Zeit durch Polizey- und Handelsanordnungen, welche in allen Ländern sich nach Zeit und Umständen richten müssen, bestimmt worden. Die Umstände, welche diesen freyeren Handel eines jeden Einwohners, und die freyere Disposition über sein Hornvieh in Jütland, veranlaßt haben, zeigt die Einleitung zu der Verordnung an. Sie sagt (und dieses gründet sich auf Untersuchungen von Männern aus allen civilen Collegien des Königs) daß die Ausfuhr von den Masthöfen (Staldgaarde) Jütlands nach den Herzogthümern und in fremde Länder nun bis auf den dritten oder vierten Theil, von dem was sie ehemals war, abgenommen habe; daß das geschärfte Verbot gegen Ausfuhr der Grasoehsen, und die übrigen Begnadigungen, welche die Verordnung vom 4 Nov. 1776 eingeführet hatte, um den Ochsenhandel durch Masthöfe in Jütland aufzuhelfen, nicht zu diesem Zwecke gedient habe: daß ein sehr grosser Theil der Eigenthümer jener Masthöfe die Ochsenmästung niedergelegt hätten, und an dieser Stelle Meyereyen eingeführet worden, daß in den ältern Zeiten, ehe diese Meyereyen eingeführet waren, und es daher so viel mehr freye Herrenhöfe gab, an welche die ungemästeten, oder magern Ochsen verkauft werden konnten, es dennoch den Eigenthümern dieses

un-

gemästeten Viehs erlaubt gewesen wäre, es auf den Sächsischen Viehmärkten zur Ausfuhr zu verkaufen; welches erst im Jahre 1747, wegen der Viehsenche, verboten wurde; und endlich daß man in der Zeit, da es erlaubt war, junges Vieh zur Ausfuhr auf den Märkten zu verkaufen, nämlich vor 1747, dennoch nicht gefunden habe, daß es jener grösseren Anzahl von Edelhöfen, welche damals (ungleich mehr als jetzt, Ochsen mästete, an jungem Vieh im Lande zum Einkauf und zur Besatzung gefehlt hätte.

Wenn man alles dieses in Betrachtung ziehet und dabey anmerkt, daß es beynabe die Hälfte der freyen Herrnhöfe in Sürland seyn soll, welche nun Meyereyen statt der Ochsenbesatzung angelegt haben, wie viel Unbilligkeit gegen Staat und gegen Mitbürger gehört alsdenn nicht dazu, um behaupten zu dürfen: daß die Ochsenkäufer noch durch die Geseze verbunden bleiben sollen, gemästete oder fette Ochsen bloß bey den Eigenthümern der freyen adelichen Höfe, sogar zur Versorgung der Hauptstadt, zu kaufen? Daß sonst keiner unter allen den übrigen Landbewohnern, er sey Prædiger, Eigenthümer der unfreyen Herrnhöfe, Freyhauer oder jemand anders, seine eigene Ochsen zum vortheilhaftesten Verkaufe im Lande mästen, oder Auswege suchen möge, die magern aufferhalb Landes abzusetzen, auch nicht einmal an ihre Mitunterthanen in den Herzogthümern, wenn und wo es dazu Gelegenheit giebt? Das heist doch wohl, daß noch in unseren Tagen die ganze

Sütländische Ochsenzucht und der Ochsenhandel strenger als vordem einem Monopol unterworfen seyn solle, durch welches der Absatz ausserhalb Landes lange Zeit hindurch abgenommen hat, welches die eine Hälfte der Personen, denen es durch allgemeine Handels-Gesetze, nicht durch Privilegien ertheilt war, freiwillig vernachlässiget hat, und welches die übrige Hälfte bey ihrer eingeschränkten Anzahl alsdann desto besser anwenden könnte, um die Preise für diejenigen herabzuzwingen, welche verkaufen, und sie hingegen für diejenigen aufzutreiben, welche bey ihnen kaufen müßten.

Doch — es giebt Gegenden, heißt es in der Beschwerte, die soweit von den Handelsstädten entfernt sind, daß das Korn dort schwerlich abgesetzt werden kann, und daher zur Ochsenmästung gebraucht werden muß, damit die Einkünfte einigermaßen aus den Gütern herausgebracht werden können; welches ehemals geschehen konnte, als den Bauern die Mästung untersagt war, aber iht wird es schwer, und also sind die Speculationen, nach welchen verschiedene ihr Geld in Güter angelegt haben, vereitelt.

Ich könnte mit Grund dagegen einwenden, daß die Kornpreise der letzteren Jahre und die Ausfuhr, welche das Land gehabt hat, seitdem die angefochtene Verordnung erschienen ist, gar keine Verlegenheit im Absatze des Kornes, jauch in den innersten Theilen eines Landes nicht, das so viele zur Ausfuhr
ber

bequem gelegene Dertter hat als die Halbinsel Jütland. Aber wenn man es auch für wahr annehmen will, daß es Gegenden giebt, die so gelegen sind, daß das Korn von dort her gar nicht, oder doch nur mühsam nach den Handelsstädten oder Verladungsplätzen (Ladestäder) geführt werden könne, so haben diese Gegenden ja einerley Beschaffenheit für die Eigenthümer und Viehbraucher der kleineren Höfe, als für die Besitzer der grosseren, und es ist auch nothwendig für jene Leute ihrem Viehe das Korn zu geben, welches sie entbehren aber nicht absetzen können. Auch diese sind Unterthanen des Königs; auch Sie sollen aus dem Eigenthume, welches sie besitzen, ihre Einkünfte herausbringen können; auch Sie haben Schakungen und Abgaben zu entrichten, welche sie gewöhnlich schwerer drücken, als die Eigenthümer der freien Herrnhöfe; und diesen, zum grössern Vortheil für jene, den Gebrauch ihres Kornes zur Viehmästung, wenn dieses nicht anders gebraucht werden kann, zu untersagen, das wäre ja ungefähr als ob man ihnen verwehren wollte ihre Aecker zu mergeln und zu düngen, damit die Fruchtbarkeit derselben nicht die hohen Kornpreise herabsetze, auf welche vielleicht gleichfalls bey dem Ankauf der Güter in den letzteren Zeiten Rechnung gemacht worden seyn kann; aber darum gehören hohe Kornpreise doch nicht zum allgemeinen Nutzen des Staats, welcher der wichtigste Gegenstand für jede gute und gerechte Gesetzgebung ist.

Gegen die Verordnung vom 20ten Junii 1788 wegen Befreyung des männlichen Geschlechts des Bauernstandes von der Heftung an dem Gutsboden, erinnern die Kläger, nachdem sie ihren Mitmenschen (nicht Mitbürgern) zu einem so grossen Gute Glück wünschen, falls dieses nur eben so glücklich für das Land würde, als es voraus herrlich scheint, folgendes:

Daß die Folgen gleich anfänglich zeigen, daß die Bauerkerle, denen diese Freiheit geschenkt ist, ehe sie selbige zu nutzen verstanden, von den Gütern und Gegenden entlaufen, die ihrer Gegenwart bedürfen.

Daß sie nun trotzig, unwillig und träg bey der Arbeit sind, und daß sie auf keine Befehle, was sie thun sollen, mehr achten;

Daß die Kläger und ihre Bauern *) bereits grossen Mangel an Dienstleuten fühlen;

Das sie befürchten, das es den Gütern dereinst sowohl an Zinsbauern als an Dienstleuten und Arbeitern mangeln wird;

Endlich sagen sie:

Daß sie sich nicht erdreisten Sr. Königl. Hoheit alle die gefährlichen Folgen vorzustellen, welche fernerhin auf Veranlassung dieser Verordnung

(*) Das soll vermuthlich die Bauern auf ihren Gütern heissen.

nung zu befürchten sind *), allein sie wagen es dennoch (dies schreiben sie selbst) als eine unleugbare Wahrheit vorzutragen, wie sie wünschen, daß eins und anderes in dieser Verordnung dahin verändert werde, daß sie mit der Landesverfassung näher übereinstimmen möge und dem Staate zu mehrerem allgemeinen Nutzen gereichen könne **).

Wenn man, bey Durchlesung der Vorstellung der Landwessens-Commission an Seine Majestät über diesen wichtigen Gegenstand ***) die vorsichtige Genauigkeit, mit welcher die Sache untersucht worden ist, die Klarheit, mit der sie entwickelt worden ist, die unumstößlichen Gründe, worauf jeder Satz ruhet, und die Behutsamkeit mit der jeder Vorschlag gemacht ist, erwäget; so muß man sich nothwendig wundern, daß die Kläger Veränderungen in einem Gesetze haben erwarten dürfen,

E 3

dem

*) Dieses ist wohl eine Anspielung auf das oben angeführte Beyspiel Frankreichs.

**) Es scheint, daß die Kläger es für einen Hauptgrund ihres Gesuches, um Abänderung der Verordnung, ansehen, daß dieses ihr Wunsch ist; denn sie legen das durch ein besonderes Gewicht auf diesen Beweis, daß sie ihn eine unlängbare Wahrheit nennen. Aber es ist eben so unlängbar, daß einige hundert tausend Bürger im Staate das Gegentheil wünschen. Es ist übrigens sonderbar, daß sie nicht den Sinn dieses Wunsches entwickeln, und nicht äußern, was sie unter dem, das sie eins und andres in der Verordnung nennen, und verändert haben wollen, eigentlich verstehen.

***) Diese Vorstellung findet man in 2ten Bande der gedruckten Verhandlungen der Commission von S. 648 bis 786.

dem Seine Majestät auf das feyerlichste und bey seinem Königlichem Worte erkläret hat, daß es unwiderlich seyn, und auf keine Weise geschwächt oder eingeschränkt werden solle; und dennoch fordern sie es, ohne im Stande zu seyn, eine andre Ursache als diese anzuführen: Daß es eine unläugbare Wahrheit sey, daß sie es wünschen; ja sogar ohne sagen zu können, was sie verändert haben wollen.

Der Scheingrund, daß den Bauerkerlen die Freyheit geschenkt sey, ehe sie selbige zu nützen verstehen, fällt gleich bey dem ersten Blicken weg, weil er eine offenbare Unrichtigkeit enthält; denn die Verordnung besteht, daß diejenigen, welche bey Bekanntmachung derselben, ihr 14tes Jahr vollendet haben, auf den Gütern, zu welchen sie gehören, bleiben sollen, bis sie ihren Abschied aus dem Kriegsdienste erhalten haben, oder zu dem Alter gelangt sind, daß sie dazu nicht angenommen werden können, und die allgemeine Befreyung von der Hefung an dem Gutsboden nimmt nicht ihren Anfang vor dem 1sten Jan. im Jahre 1800.

Daß die Bauern unwillig, trotzig und träge sind, ist ein Vorgeben, das von allem Beweise entblößt ist. Ueberhaupt berechtigt weder diese, noch irgend eine andre Verordnung hierzu; ich habe hingegen gezeigt, daß Ordnung und Gehorsam durch sie ernstlich eingeschärft und befohlen worden sind.

Das

Das es den Gütern vereinst an Zinsbauern, Dienstleuten und Arbeitern mangeln wird, kann so viel weniger befürchtet werden, da die Befreyung von der Hefung an dem Gutsboden eben einem jeden Gutsbesitzer, dem es an Arbeitern und Zinsbauern fehlet, den Weg eröffnet diese von andern Dertern zu bekommen, wo eine grössere Anzahl ist. Zwar ist es wahrscheinlich, daß dieser Vortheil nicht in deren Loos fällt, welche die Bauern minder gut als andre behandeln; aber es steht in ihrer eignen Macht diesen Verlust durch Ausübung der Gerechtigkeit und Menschlichkeit abzuwehren; und diejenigen, welche sich bewußt sind, in dieser Rücksicht gesündigt zu haben, haben noch Zeit zur Bekehrung, bis zum Jahre 1800.

Die übrigen gefährlichen Folgen dieser Verordnung, die, wie die Kläger sagen, vorzustellen sie sich nicht erdreisten, kann ich eben so wenig bestimmen, da ich nicht einzusehen vermag, worin sie bestehen sollten.

Endlich, wenn die Kläger fordern, daß die Verordnung dahin verändert werde, daß sie mit der Landesverfassung näher übereinstimmen möge; so werden sie erlauben, daß ich sie an die Vorstellung der Landwessens-Commission verweise, welche aus der Geschichte und den Gesetzen der älteren Zeit darthut, daß die Sächsischen Bauern, von Uralters her bis zur Regierung Christian des 6ten beständig freye Bürger

gewesen sind, und daß also die Freiheit, welche Se. Majest. ihnen nun wieder schenket, sich ganz zur Landesverfassung paßet. Sie können daraus unterrichtet werden, daß diese Edhne des Landes vor dem Tode Friedrich des 4ten nicht an die Güter geheftet gewesen sind, denn damals erst wurden die Anordnungen dieses grossen Königs ganz umgeformt und die Einrichtung des Vertheidigungswesens zum Deckmantel gebraucht, unter welchem listiger Eigennuß dem Baiernstande das Band der Glebkadscription, (Vornedskab) welches seine landesväterliche Hand an den einzelnen Dertern im Lande, wo dieser Zwang ehemals ausgeübt wurde, gelöst hatte, aufzulegen Gelegenheit fand. Sie können es endlich daselbst ausführlich erklärt finden, wie der Geist der Unterjochung von diesem Zeitpunkte an (gleich der biegsamen Weide, welche ihre Zweige um den Stamm der benachbarten Pflanzen schmiegt, um sie zu unterdrücken und zu ersticken) sich mit langsamen Schritten unter geborgten Mahnen hervorschlief, bis er zuletzt einen solchen Zuwachs erlanget hatte, daß er sein stolzes Haupt empor heben durfte.

Da stand er nun sich brüstend, dieser Pallast der Knechtschaft, mit herrlichen Inschriften geziert, gleich jenen Tempeln für Menschen-Opfer, deren äussere Majestät das Auge also blendete, daß die rohe Menge nicht gewahr ward, die Grausamkeit sey die Gottheit, vor deren Altar der unwissende Aberglaube niederlie.

Aber

Aber — heil sey dir o Dänne-marck! die Vor-
 sehung sandte dir einen Prinzen mit eben der Kraft und
 Fähigkeit ausgerüstet, wie Friedrich der Vierte, bey
 dessen Urne du so oft Thränen vergossen hast. Ver-
 gebens wird man sich bestreben, dieses Gebäude der
 Freyheit, das er nun wieder für deine treuen und
 kecken Söhne aufgeführt hat, zu untergraben. Chris-
 tian schwur bey seinem Königlichem Worte, daß
 es unerschüttert stehen solle, und Friedrich, der den
 Grundstein dazu legte, wird es sowohl gegen offenbare
 Anfälle, als gegen listige Tücke, die im Finstern her-
 umschleicht, männlich vertheidigen.

Die Verordnung vom 16ten Januarii 1789 ist
 die vierte, worüber geklagt wird. Von dieser wird
 gesagt: daß sie eine Verletzung der Wohlfart
 der Gutsbesitzer werden wird, indem sie ihnen
 einen Zwang auflegt, den keiner von ihnen hat
 voraus sehen können, indem das 3 Buch 13 Cap.
 3 Art. des Gesetzes in selbiger ganz gegen die
 zuvor allgemein angenommene Erklärung dessel-
 ben, die sogar dem buchstäblichen Verstande ge-
 mäß war, ausgelegt wird; und ihnen dadurch
 die Gelegenheit benommen wird ihr Eigenthum
 so nutzbar zu machen, als sie es für sich und
 (wie sie in ihrer Sprache genannt werden) ihre An-
 gehörigen thun sollten.

Ich werde diese Verordnung nun in ihr ges-
 höriges Licht setzen und beweisen, daß ihre Erklä-

zung des Gesetzes beydes mit dessen Buchstaben und Sinn übereinstimme, daß diese auf Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet sind, welche so deutlich in der Einleitung zu der angeführten Verordnung entwickelt sind, daß die Kläger daraus den Ungrund ihrer Beschwerde hätten einsehen können.

Das Dänische Gesetz befiehlt in dem 3 Buche 13 Cap. 1 Art. desselben, daß kein Zinsbauer aus seinem Hofe getrieben werden solle, so lange er die Pflichten, welche ihm aufliegen, erfüllet; und der folgende 4 Art. giebt der Wittwe eben dieses Recht, den Besitz des Hofes nach dem Tode ihres Mannes zu behalten.

Nach der allgemeinen Regel des Gesetzes über Mieth-Contracte, die im 5 B. 8 Cap. 13 Art. festgesetzt wird, soll Mieth vor Eigenthum gehen, bis daß die Miethzeit verstrichen ist, obgleich der Eigenthümer das Haus an einen andern verkauft. Die natürliche Billigkeit will auch, daß ein Gutsbesitzer, eben so wohl, als ein jeder anderer, seinem Contracten dasjenige halten müsse, wozu er sich im Contracte verbunden hat; hieraus folgt also, daß der Zinsbauer, der den Hof auf Lebenszeit gemiethet hat, nicht aus dem Nießbrauch desselben gesetzt werden müsse, solange er, seiner Seits, alles dasjenige leistet, was mit Recht von ihm gefordert werden kann. Inzwischen hat doch das Gesetz im 3 B. 13 Cap. 3 Art. eine Ausnahme von dieser Hauptregel, zum Vortheil des
Guts

Gutsherrn, gemacht, und befohlen, daß wenn der Herr keinen Hof oder Haus habe, wo er wohnen könne, und er in eigener Person den Hof, den der Bauer zur Miete hat, bewohnen will, so soll dieser aus dem Hofe ziehen. Dieses stimmt mit dem 3 B. 13 Cap. 1 Art. des Norwegischen Gesetzes überein, welches befiehlt, daß der Gutsherr *) der nächste (am nächsten) seyn solle den Hof, der sein Eigenthum ist, zu besetzen, doch nur, falls er selbst ohne Hof (Boeslidsmand) oder Haus ist (husevid d. i. unstät) so daß es nicht um einen andern zu verdrängen geschieht, sondern weil er ihn selbst bewohnen will. *bonnet non finiss (manuscript)*

Man sieht bey dem ersten Anblick, daß die Gesetze beyder Reiche in diesem Falle übereinstimmend sind, und daß ihr Sinn derselbe ist, nämlich: daß ein Gutsherr, der ohne Haus ist, (und also das ist, was man persona miserabilis nennet) das beneficium juris haben solle, den Leiländer **) oder Zinsbauer aufkündigen zu können, wenn er selbst aus Mangel an Haus oder Hof einer Wohnung bedarf. *ditto manuscript*

Ob es gleich klar ist, daß dieses Recht, weder nach dem Geiste noch nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes

*) Im Dänischen steht Jorddrot, ein Wort das von einem jeden Eigenthümer gebraucht werden kan, der einen oder mehrere Zinsbauern unter sich hat. (A. d. Ue.)

**) Die Zinsbauern in Norwegen werden Leiländer genant. Sie haben aber sehr viele größere Rechte als die Dänischen Pächters oder Zinsbauern. (A. d. Ue.)

Gesetzes, einem andern, als dem Gutsheeren, der seinen Hof selbst vermietet hat, und nachher in die Verfassung geräth, daß er Unstätt wird (wie das Norwegische Gesetz es nennet) oder keinen Hof hat, (wie es im Dänischen Gesetze heißt) zukommen konnte; so fand man dennoch, daß einige Gutsheeren in Norwegen diese Vorschrift des Gesetzes dazu mißbrauchten, die Leiländer aus ihren Höfen zu treiben, dadurch daß sie entweder wirklich, oder zum Schein, sie an andre, die keinen Hof oder Haus hatten, übertrugen, worauf der neue Eigenthümer obgleich er wußte, daß der Hof, ehe er ihn kaufte, von dem Zinsbauer *) (Byrelmand) gemietet war, dennoch darauf bestand, das er ihn abstehen solle, weil er selbst keinen Hof hätte. Ueber diese gesetzwidrigen Handlungen, die zuweilen von den Richtern unterstützt wurden, kamen Klagen an den König im Jahre 1780 ein, und da Seine Majestät fanden, daß diese Unterdrückungen in einer falschen Erklärung des Gesetzes ihren Grund hatten, so hielten Höchst dieselbe es für nothwendig eine richtige Erklärung darüber in diesem Falle, durch eine Verordnung vom 18 October selbigen Jahres zu geben, welche befiehlt, daß der vorhin angeführte Artikel des Gesetzes so verstanden werden soll, daß nur
Der

*) Der Leiländer wird auch Byrelmand genannt, weil er den Hof byrte, das heißt, mietzen muß. Der Contract, den der Eigenthümer mit dem Leiländer eingetruhet heißt Byrsefæddel, Byrelbrev (Miethbrief). (U. d. U.)

der Guts herr selbst, welcher dem Leilending seinen Hof vermietet hat, aber nicht der, welcher ihn nach her gekauft hat, als Hofbedürftig angesehen werden soll; und daß letzterer dem Leilending unverbrüchlich den vom vorigen Eigenthümer ausgestellten Miethbrief halten solle.

Entweder nun haben die Dänischen Zinsbauern nicht eingesehen, daß eine ähnliche Behandlung ungerecht gegen sie sey, oder sie haben vielleicht sich nicht darüber beschweren dürfen; genug, man sieht aus dem eignen Geständniß der klagenden Guts herren, daß das Geseß auf selbige Weise von ihnen mißbraucht worden ist bis zum 16ten Jan. 1789, da der König, nachdem er erfahren hatte, daß eben diese Ungerechtigkeit gegen die Zinsbauern auch in Dänne mark all gemein sey, allergnädigst für gut befand, diesem Mißbrauche dadurch Grenzen zu setzen, daß er die Ver ordnung vom 16ten Jan. 1789, die dem Geseße seine rechte Erklärung giebt, so wie sie im Jahre 1780 über das Norwegische Geseß gegeben war, ergehen ließ.

Es ist übrigens merkwürdig, daß kein Guts herr in Norwegen Mißvergnügen über diesen Königlischen Befehl geäußet hat, noch weniger gefordert, daß diejenigen, welche die Vorstellung dazu abgefaßt hätten, vom Throne, als unredliche Männer, verwiesen werden möchten.

Uebria

Uebrigens ist es die Canzley, und nicht die Landwessens-Commission, die diese Verordnung vorgeschlagen hat.

Dieses Collegium hat auch allein die Vorstellung zu der folgenden und letzten Verordnung, die in der Klage genannt wird, nämlich: die vom 19ten März 1790, gemacht, welche den Guts Herrn befiehlt, das 3 B. 13 Cap. 1 und 4 Art. des Gesetzes zu befolgen, und erklärt, in Uebereinstimmung mit dem 5 B. 1 Cap. 2 Art., daß Miethbriefe, in sofern sie gegen die Vorschrift des Gesetzes streiten möchten, für ungültig angesehen werden sollen.

Ich habe schon unter dem vorigen Posten anmerkt, daß das 3 B. 13 Cap. 1 und 4 Art. als die vornehmste und wesentlichste Gerechtsame der Zinsbauern festsetzet, daß niemand von seinem Hofe verjaget werden solle, solange er selbigen nebst dem Gebäude in Stande hält u. s. w. ferner, daß die Frau des Bauern, nach seinem Tode, den Hof, ohne ihn von neuem zu miethen, besitzen solle, solange sie Wittwe bleibt. Ich muß ferner anmerken, daß dieses Recht, den Zinsbauern durch das Gesetz Christian des 5ten nicht als ein neues Vorrecht geschenkt worden ist. Die Vorschrift dieserwegen enthält nichts als eine Wiederholung der älteren Gesetze. Das erste derselben, welches dem Bauernstande diesen Schutz zusagte, war des Königs Friedrichs des Ersten offener Brief, mit Bestimmung des Reichsraths, im
 Jahre

Jahre 1523 bekanntgemacht. Sogar zu einer Zeit, da die Regierungsform sehr aristokratisch war, und die Güter dem Adel gehörten, ward es für ungerecht angesehen, den Zinsbauern, ohne rechtmäßige Ursache, ihre Höfe aufzukündigen. Die Einleitung zu diesem offenen Briefe zeigt, daß diese Handlungsweise als ein Mißbrauch angesehen wurde, der abgeschafft werden müsse; denn es heißt darinn: daß viele Bryde (Zinsbauern) aus ihren Höfen gegen alles Recht (Stell) und ohne alle Schuld verjagt wurden.

Das, worüber ißt geklagt wird, ist also, daß der König befohlen hat, den Zinsbauern solle das Recht wiederfahren, welches ihnen ununterbrochen in einem Zeitraum von beinahe 300 Jahren zukam. Niemand kann die Verordnung lesen, ohne überzeugt zu werden, daß sie nichts anders, als eine Wiederholung der ältern Gesetze enthält. Des Königs Worte sind diese: Da Wir mit Mißfallen vernommen haben, daß verschiedene Gutsbesitzer, gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, in dessen 3 B. 13 Cap. 1 und 4 Art. Miethbriefe entweder auf gewisse Jahre, oder mit der Bedingung ausstellen, daß der Zinsbauer, nach geschehener Loskündigung, vom Hofe weichen solle; welche Verfahrungsart zu Expressionen den Weg bahnet und alle Lust zum Fleiße bey den Zinsbauern erstickt; so haben Wir nöthig gefunden, diesen Mißbräuchen Grenzen zu setzen, und die Zinsbauern in dem Besizungs-Rechte, wozu sie, nach dem Artikel des vorgenannten Gesetzes, gegenwärtig, und nach dem ältern Gesetze Unserer Väter mehrere Jahrhunderte hindurch berechtigt gewesen sind, sowohl für sie selbst als für ihre Witwen kräftigst zu schützen.

Wer

Wer sieht nun nicht, beim ersten Blick, daß dieser Befehl bloß eine Bestätigung und Einschränkung jenes älteren Gesetzes, welches niemals widerrufen worden ist, enthält. Und dennoch sagen die Kläger, daß ihr Schicksal dadurch unglücklich und drückend geworden sey. Aus Mangel an Gründen nehmen sie ihre Zuflucht zu einem Beyspiel, um ihr Recht zu beweisen, Bauerhöfe auf gewisse Jahre, oder mit Vorbehalt der Loskündigung zu vermietthen. Sie vergleichen sich daher mit Hauseigenthümern in den Städten, welche die Erlaubniß haben, ihre Häuser, an wen sie wollen, auf wenige oder viele Jahre, zu vermietthen; woraus sie den Schluß ziehen, daß den Gutsbesitzern gleichfalls eine solche Gewalt über ihr Eigenthum zustehen müsse. Aber diese Vergleichung ist, aus allen Gesichtspunkten betrachtet, unpassend und also auch der Schluß unrichtig; denn das Verhältniß zwischen dem Guts Herrn und dem Zinsbauer ist ganz von der Lage verschieden, in welcher die Hauseigenthümer der Städte sich in Rücksicht auf die Mitbürger befinden, welche bey ihnen zur Mierthe wohnen. Der Zinsbauer muß nicht nur eine Recognition (Indesning) bezahlen, wenn er den Hof antritt; aber er soll sogar, nach dem Gesetze, die Gebäude in Stand halten und die Erde verbessern, sammt dem Gutsherrn gehorsam seyn u. s. w.; welche Pflichten denjenigen, welche Häuser in der Stadt mietthen, nicht obliegen. Das Gesetz handelt daher besonders von Zinsbauern und Mietthern; die Gerechtsamen und Pflichten der erstern werden im 3 B. 13 Cap. bestimmt, und von den letztern handelt das 5 B. 8 Cap. Die klagenden Guts Herrn haben auch nicht zu äussern vergessen, daß es ihnen nicht an Kenntniß des tiefen Abstands zwischen ihnen und ihren Zinsbauern mangelt; denn sie nennen sie

allent-

allenthalben: ihre Untergebne, ihre Unterhabende, und (zur Noth) lassen sie ihnen den Nahmen ihrer Mitmenschen behalten. So kann ja kein vernünftiger Hauswirth in den Städten von denen reden, die sein Haus gemiethet haben. Ueberhaupt zeigen sowohl ältere als neuere Geseze, daß die Gewalt der Gutsherrn über die ihnen gehörigen Bauerhose allzeit weit mehr eingeschränckt gewesen ist, als die, welche den Hauseigenthümern in den Städten zukommt. Die letzteren haben beständig, ihre Häuser unbewohnt stehen lassen können, wenn sie dieses wollten; es ist aber immer den ersteren verboten gewesen, Bauerhose niederzulegen, oder sie für eigne Rechnung zu bauen, wenn sie mehrere als einen hatten. Mit diesen Einschränkungen (welche die Beförderung des Ackerbaues, den Zuwachs der Bevölkerung und die Aufrechthaltung des Bauernstandes zum Zweck hatten) haben sie ihr Eigenthum erworben; sie können also nicht mit Grund über Kränkung klagen, weil ihnen nicht, auf Kosten des Staats und ihrer Mitbürger, eine mehr ausgedehnte Gewalt darüber eingeräumt wird; und sie sollen nicht sagen, das Gesez sey gebrochen, weil der König sie daran erinnert hat, es zu befolgen.

Nachdem ich nun auf diese Weise die Klage über die vorhin angeführten Geseze, in ihren einzelnen Theilen beantwortet habe, will ich kürzlich die Anmerkungen berühren, welche darüber im Allgemeinen gemacht werden. Diese sind folgende:

a) Daß die genaue Verbindung und die Bande der Freundschaft, welche vorhin das Vertrauen des Bauern gegen seinen Herrn, und des Herrn Liebe und Wohlwollen gegen den Bauer befestigten, nun zerrissen sind; daß Gleichgültig;

günstigkeit und Kaltsinn daraus entspringen müssen, und innerliche Uneinigkeit, Zank, Streit und allgemeine Zerrüttung das Ende davon werden wird; welches alles (wie gesagt wird) eine Folge der vorhin angeführten Verordnungen ist.

Es streitet doch beides gegen Vernunft und Erfahrung, daß genaue Bestimmungen der gegenseitigen Rechte und Pflichten dazu beitragen solle, Uneinigkeit zwischen Bürgern zu stiften und allgemeine Zerstörung zu bewirken. Der Mangel solcher Bestimmungen ist bisher für die Mutter der größten Unordnungen im Staate angesehen worden, und man hat bisher geglaubt, daß die bürgerliche Glückseligkeit auf gute Gesetze gegründet sey, und daß diese einem jeden sein Recht erteilen müssen. Daß dieses, und nichts anders in den Unordnungen von denen hier gehandelt wird, enthalten ist, habe ich vorhin gezeigt; sie haben (wie ein gewisser Redner neulich sagte) dem guten Gutsherrn die Kränkung genommen, Peiniger zu scheinen, und dem bösen die Macht es zu seyn *). Die Kläger sollen auch kein einziges Wort darinne finden können, welches sie oder die Bauern daran hindere, einander soviel Wohlwollen zu beweisen, als sie Lust und Vermögen haben. Das, was verboten wird, ist bloß Gewalt und Ungerechtigkeit wider die Gesetze, zu verüben; und ich kann keine gültige Ursache finden, warum ein Gutsherrn weniger Trieb zu edelmüthigen Handlungen gegen die Zinsbauern seines Gutes, als zuvor, haben solle, weil er nun

*) Eine Stelle aus der schönen Rede des Justizraths Walling, die er bey Gelegenheit des feyerlichen Einzuges der Kronprinzessin Maria in der Landhaushaltungsgesellschaft, als Präses derselben, hielt. (A. d. Ue.)

weniger Macht hat ihnen Unrecht zu thun. Auch sehe ich keinen Grund, warum diese weniger Zutrauen zu ihren Gutsheeren haben sollten, weil ihre Gerechtsamen genauer bestimmte worden sind. Die Kläger können daher nicht mit Wahrheit sagen, daß das Liebesband zwischen dem Gutsheeren und dem Bauer durch die erlassenen Verordnungen geschwächt oder aufgelöst sey, falls sie nicht unter diesem Bande, das Band der Hefung an dem Gutsboden verstehen. Aber alsdann ist ihre Liebe auch sehr kostbar.

b) Wie hoffen (sagen die Kläger ferner) daß das Vorrecht, welches unsere Privilegien uns ertheilen, uns vergönnet werde, und daß wir die Früchte der Königlichen Gnade genießen mögen, welche unsre Vorfahren sich mit Aufopferung ihres Lebens und Blutes erworben haben.

Welches sind denn diese Privilegien, von denen vorgegeben wird daß sie gekränkt wären? Das Privilegium, das Gesetz zu übertreten, und sich der Pflichten eines Unterthanen und Bürgers zu entziehen, ist doch wohl nie den Klägern oder ihren Vorfahren zugestanden worden. Nachdem man diese großen Worte: Leben und Blut der Vorfahren, wovon gesagt wird, es sey für den Staat aufgeopfert worden, gelesen hat, kann man sich kaum enthalten über diese Prahleren zu lächeln: wenn man ein Auge auf die Rahmen wirft, die unter der Klagschrift geschrieben sind. Die meisten von denen, die sich hier auf Stammväter berufen, brauchen nicht weit in ihren Geschlechtsregistern zurück zu gehen, um auszufinden, daß sie selbst Nachkommen von Bauern sind, obgleich ihre näch-

F 2

sten

sten Eltern als Apotheker, Wächter, oder dergleichen, Gelegenheit gehabt haben, Vermögen zu erwerben. Unter denen vom Adel findet man auch nicht mehr als 4, oder höchstens 5 Namen, die unsre Jahrbücher auf eine ehrenvolle Weise aufgezeichnet haben, weil diejenigen, die sie erugen, auf eine ausgezeichnete Art dem Staate nützlich gewesen sind; und an die, welche von ihnen abstammen, oder in der Seitenlinie von ihrer Familie sind, können wir doch sagen: Warum verbergt Ihr Euch hinter den Wappenschildern Eurer Väter? Warum beweist Ihr nicht zugleich Eure eignen Verdienste, damit wir Euch, um dieser willen, auch ehren können? Aber — die Bayern, welche unter Euch wohnen, sind nicht ihre Väter auch den Eurigen im Kampfe nachgefolgt, und haben sie nicht auch ihr Blut für das Vaterland aufgeopfert? Müssen daher nicht gleichfalls ihre Söhne, welche noch bereit sind ihr Leben für den König, und das Vaterland zu wagen, und Euer Eigenthum zu vertheidigen, während daß die meisten derer, welche Güter haben, zu Hause im Frieden sitzen; müssen diese nicht, sage ich, wenigstens den Zutritt zum Bürgerrecht unter Euch haben? Und dennoch klagt Ihr, daß der König es ihnen geschenkt habe; denn mehr ist ihnen nicht geschenkt worden. Endlich wird gesagt:

c) Daß der Werth der Landgüter in Dänemark, seitdem die bestrittenen Verordnungen erlassen sind, um $\frac{1}{3}$ Theil verringert worden sey, und daß der Staat dadurch 16 Millionen und mehr verlohren habe.

Hier treten die Kläger nicht nur die Wahrheit mit Füßen; sondern auch ihre Schlussfolgerung ist eben so falsch, als das Vorgeben, worauf sie gegründet

gründet wird, offenbar unrichtig ist. Es ist einem jeden im Lande bekannt, daß die Güter noch in den beyden letztern Jahren im Preise gestiegen und nicht gefallen sind. Der vortheilhafte Verkauf von Cathrineberg und mehrerer Güter bezeugt dieses; und kein aufgeklärter Mann zweifelt daran, daß sie nicht, in so fern ihre Preise natürlich, und nicht auf bloß zufälligen Ursachen gegründet sind, noch höher steigen werden.

Es ist wohl möglich, daß ein einzelner Gutsbesitzer unvernünftig gekauft, und dadurch Verlust erlitten haben kann, daß er wieder zur Unzeit, aus Geldmangel oder andern Ursachen verkauft hat. Aber daraus folgt doch nicht, daß der Werth der Güter verringert worden sey; noch weniger, daß die bestrittenen Verordnungen dazu etwas beygetragen hätten. Es kann auch geschehen seyn, daß einige bey dem Einkauf der Güter, auf fortdauernde hohe Kornpreise Rechnung gemacht haben, oder vielleicht in ihrer Berechnung von den zu erwerbenden Einkünften eine jährliche Summe für Freypässe, für Verkauf oder Vermietzung, der Mannschaft zum Kriegsdienste, u. s. w. haben einfließen lassen, und daß sie nun finden, daß sie in dieser Rücksicht falsch gerechnet haben; aber hieraus folgt kein Verlust für den Staat; den dieser verliert nichts, so lange die Naturprodukte des Landes, aus Mangel an Fleiß und guter Cultur, nicht vermindert werden.

Ich will mich dabey nicht aufhalten weitläufige Anmerkungen über die Verfahrungsart der Kläger zu machen, in Rücksicht der Zeit und des Orts, den sie gewählt haben, um dem Kronprinzen ihre Beschwerde über Gesetze zu überreichen, welche alle in der Zeit, da Se. Königl. Hoheit selbst einen so

sehr wirksamen Antheil an der Staatsverwaltung genommen haben, erlassen sind. Aber — sonderbar ist es, daß sie dieses bedachtsamen und kraftvollen Fürsten ausgezeichnete Standhaftigkeit so haben verkennen können, daß sie haben erwarten dürfen, ihn durch leere Worte und 103 Mahnen wankend zu machen, und zwar in einer Sache, von der er so genaue Kenntniß hat. Sonderbar ist es auch, daß sie die einzigen Menschen im Lande seyn könnten, denen die Rechtschaffenheit und der Edelmutz Er. Durchlaucht des Prinzen von Hessen so wenig bekannt sey, daß sie zu hoffen gewagt haben, er werde seine würdige Hand, zur Unterstützung ihres unwürdigen Unternehmens leihen; und daß sie geglaubt haben, im Stande zu seyn, die scharfsichtigen Augen dieses Philosophen mit den niedrigen Schmeicheleien und dreistischen Unwahrheiten zu blenden, welche in der deutschen Schrift, die ihm im Nahmen aller Gutsbesitzer überreicht worden ist, enthalten sind, ungeachtet eine sehr geringe Zahl derselben zu der Zeit wußte, daß eine Deputation nach Schleswig gesandt sey, und noch weniger, daß sie abgesandt sey, um Klagen vorzubringen.

Was sonst die Deputirten selbst betrifft, so sind sie beyde ausgezeichnet; der Kammerherr Beenzfeldt dadurch, daß er der einzige königliche Beamte unter den Gutsbesitzern ist, deren Nahmen unterschrieben worden; und der Kammerherr Lüttrichau dadurch, daß er von dem Generalfiscal angeklagt, und mit einer Geldstrafe von 1000 Rthlr. belegt worden ist, weil er sich ehemals schon erdreistet hatte, die Anordnungen des Königs zu tadeln.

Hier liegen nun diese Anmerkungen vor den Augen der Regierung und des Publici. Aber es ist mir noch
 eine

eine Pflicht zu erfüllen übrig. Ich muß die Ursachen angeben, welche mich bewogen haben öffentlich über diese Sache zu schreiben.

Es ist nicht aus Lust mich in Streitigkeiten einzudrängen gesehen. Ich wünsche nichts so sehr als die Ruhe und möglichste Glückseligkeit eines jeden. Die Aemter, zu denen mein König mich berufen hat, fordern außerdem völlig meine ganze Zeit und meine schwachen Kräfte, die ich mit Freuden aufopfern muß und werde, um mit Eifer und Treue dasjenige, welches mir anvertrauet ist, zu verrichten. Wenn ich eignen Vortheil erwägen wollte, widersäth dieser mir auch, die Wahrheiten aufzuklären, die nicht anders als unangenehm für diejenigen seyn können, welche dadurch überführt werden, unrichtig gehandelt zu haben. Ich mußte voraussehen, daß noch grössere Feindschaft und Verfolgung, als die ich schon erfahren habe, weil ich nach Amtspflicht und Ueberzeugung an die Verordnungen, welche die Bestimmung der Gerechtsamen des Bauernstandes zum Zweck haben, gearbeitet habe, mein Lohn werden werde.

Diese und mehrere Betrachtungen hätten also, um meiner selbst willen, mich von diesem Vorhaben abhalten sollen. Aber höhere Pflichten forderten mich auf es ins Werk zu setzen.

Öffentliche Nachrichten, Briefe und mündliche Erzählungen breiteten das Gerücht aus, daß eine Disputation (einige sagten: von dem Adel des Landes, andre: von allen Gutsbesitzern) in Schleswig beydes Glück gewünscht und geklagt hätte. Es ward gesagt, sie hätte über Ungerechtigkeit in den späteren Verordnungen, die das Landwesen betreffen, über den Verlust des Landes von Millionen, der durch jene verursacht

sacht seyn solle, und über vieles andre von Wichtigkeit geklagt, welches alles bald auf die eine bald auf die andre Art, nach der Absicht und Meinung eines jeden Erzählers, berichtet ward.

Unterdessen fiel mir eine zuverlässige Abschrift der Klage, die Se. Königliche Hoheit unserm Kronprinzen überreicht war, in die Hände. Ich sah bey dem ersten Blick, worin die Anklage bestand; ich wußte daß der Prinz selbst die Sache sehr genau kenne. Ueberzeugt von der Gerechtigkeit der Verordnungen, über die geklagt wird und von der Standhaftigkeit des Fürsten in seinen Beschließungen (weil er nichts beschließt, ehe er es genau geprüft und erwogen hat) blieb ich ruhig und hielt es für unnöthig eine Klage zu wiederlegen, die bloß aus Unrichtigkeiten und übel zusammengesetzten Deklamationen bestand. Aber das Gerücht fing an eine üble Wirkung zu prophezeien und den Weg zu schädlichen Folgen zu bahnen. Es fing an den Saamen der Uneinigkeit unter den Ständen und ganzen Klassen von Bürgern auszustreuen. Es ward beydes öffentlich gesagt und geschrieben, von einigen, daß es der Adel des Reichs sey, von andern, daß es alle dessen Gutsbesitzer wären, welche Deputirte geschickt hätten, um zu klagen. Sogar in ausländischen Schriften laß man dieses (man sehe das politische Journal Sept. Monat S. 1058.)

Die Klage selbst gab auch Anlaß dieses zu glauben; denn darin wird gemeldet, daß sie im Nahmen ihrer selbst und ihrer Mitbruder geschrieben sey, und sie sagt, daß diejenigen, welche sich für gekränkt halten, Vordäter gehabt haben, deren Leben und Blut für das Vaterland ist aufgeopfert worden. Von diesem Gerüchte, welches einer der Deputirten sogar in gedruckten Schriften zu erhalten

halten gesucht hat *), war dieses die Folge: daß die, welche von der Billigkeit und Weisheit der angegriffenen Verordnungen genau unterrichtet waren, Unwillen und Verdruß gegen den Adel und die Gutsbesitzer im Allgemeinen empfanden, und diesen ward, ohne Schuld, von vielen öffentliche Vorwürfe gemacht; diejenigen hingegen, denen es an vollkommne Aufklärung der Sache fehlte, waren in Ungewißheit, ob die Gerechtsamen des Adels oder der Gutsbesitzer wirklich durch Gesetze, die sich auf unrichtigen und einseitigen Vorstellungen gründeten, könnten gekränkt worden seyn, obgleich es sonderbar schien, daß eine Commission, die zur Hälfte aus Lehnherrn und Gutsherrn besteht und unter deren Mitglieder viele von Adel sind, daran hätte Gefallen finden sollen die Regierung zu verleiten sich selbst und allen Mitbürgern von derselben Classe, wie sie, Unrecht zu thun. Inzwischen konnte doch der Gedanke, daß ein so wichtiger Theil der Unterthanen mit den Verfügungen der Regierung unzufrieden seyn sollte, und zwar im so hohem Grade, daß sie es nothwendig fanden, dem Sohn des Königs mit einer solchen Aeussereung, sogar bey seiner Hochzeitsfeier, beschwerlich zu fallen, nicht anders als Aufmerksamkeit und vielleicht Mißtrauen bey einigen wegen der Gerechtigkeit und Weisheit der königlichen Befehle erregen.

Nun ward es also Pflicht für mich, beydes als Bürger des Staats und als Beamter, dem der König an der Verfassung der Gesetze Theil zu

§ 5

neh-

*) Man sehe: afvøngene Erindring til Forfatteren af frimodige Tanker over Indtoget og Julemærker fra Landet og Byen; ferner: Svar til Forfatteren af Njordalersedlens Zændelser, und die Schrift: Noget om Formalingen og den jydste Ambassade.

nehmen anvertraut hat, hervorzutreten, um die Mitbürger über die Wahrheit aufzuklären, und durch sie zu verhindern, daß Bitterkeit zwischen den Bürgerelassen und Mißtrauen zu den Gesetzen entstehe. Die Ehre der Gesetze meines Königs und die Erhaltung der Einigkeit unter meinen Mitbürgern forderte mich daher zum reden auf. Ich darf mir schmeicheln, daß die erste dieser Pflichten schon erfüllt ist. Mit wenigen Worten will ich die letzte erfüllen, und ich bin nun, nachdem das vorhergehende, welches ich geschrieben habe, gedruckt war, im Stande gesetzt worden weiter zu gehen, als ich anfänglich selbst gedacht hatte.

Unter der Klage an den Kronvinken stehen 103 Nahmen. Ungeachtet ich unter diesen viele sah, die ich da zu finden nicht vermuthet hätte, weil ich sie persönlich als Männer kannte, deren Denkungs- und Handlungsart gar nicht mit dem Inhalt der Schrift, unter der ihre Nahmen gesetzt waren, übereinstimmte; so konnte und durfte ich doch dem Argwohn nicht Raum geben, daß diese Nahmen ohne ihrer Bestimmung geschrieben wären; selbst die Größe des Verbrechens verbot mich es zu denken. Ich stellte mir vor, daß sie vielleicht nicht dasjenige, was sie unterschrieben, gelesen, oder keine Zeit es zu erwägen gehabt hätten. Mein Vorsatz war also bloß dieser, dem Publikum vorzustellen, daß 103 nur einen kleinen Theil der Gutsbesitzer des Landes ausmachen, wenn man auch nur diejenigen, welche in Jütland wohnen, rechnen will; daß von diesen 103 nur eine kleine Anzahl von Adel ist, und daß eine unüberlegte oder böse Handlung einiger wenigen keine Ursache zu einem allgemeinen Unwillen gegen eine ganze Classe guter und rechtschafner Mitbürger sey, unter welcher so manche sich durch eigne edle Handlungen sowohn
als

als durch die ihrer Vorfäter, durch Treue und Ergebenheit gegen unsre Könige und das Vaterland auszeichnen.

Aber es ist meinem Herzen lieb, daß ich nun bestimmt sagen kann, daß diejenigen, deren Namen man unter der Klage findet, sie nicht alle unterschrieben haben, und daß einige von ihnen dieses öffentlich erklärt haben; ja sogar, daß sie von der ganzen Gesellschaft nichts gewußt haben, bis daß die Odenseer Zeitung sie von ihrem Daseyn unterrichtete. Ein angesehenener und wegen seiner Rechtschaffenheit bekannter Beamter hier aus der Hauptstadt, der neulich aus Sütlund zurück gekommen ist, wo er sich bey verschiedenen Gutsbesitzern aufgehalten und mit mehreren gesprochen hat, berichtet öffentlich, daß diese erklären, niemahls ihre Namen dazu geliehen, oder einige Kenntniß von der Sache gehabt zu haben. Ich habe selbst mit einem gesprochen, der mündlich dieses bestätigt hat, und ausserdem hat ein anderer, nemlich der Kammerrath Secher zu Södringholm (ein Mann, den ich nur bloß seinem guten Rufe nach und wegen seines Edelmuhs gegen die Bauern seines Gutes gekannt habe) mir, als Mitglied der Landwesens-Commission geschrieben, (folglich in der Absicht, daß der Brief gedruckt werden solle) daß er weder seinen Namen an einem so unrichtigen Orte geschrieben, oder die Erlaubniß gegeben ihn zu schreiben, und daß, zu Folge des Gerüchts, er nicht der einzige seyn solle, dessen Name so gemißbraucht worden ist. Dieser Brief wird nun zu Folge einer Erlaubniß der Landwesens-Commission, zu dessen Akten er gehört, hier abgedruckt.

Der Brief des Kammerraths Sechers lautet also:

Zwar hat ein Gerücht mir gesagt, daß verschiedene Gutsbesitzer hier im Lande, im August Monat,

nat, durch die Herrn Kammerherrn Beensfeldt und Lüttichau, Se. Königl. Hoheit dem Kronprinzen und Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Prinzen Carl zu Lovisenlund eine Vorstellung überreicht haben, dasjenige betreffend, was seit allergnädigster Ernennung der Landwesens-Commission, in Landwesenssachen vorgegangen ist. Herr Kammerherr Beensfeldt hat mir auch einen Bericht zugeschickt, ihre Aufnahme und erhaltene Antwort betreffend, woraus ich Ursache habe zu vermuthen: daß eine Abschrift, die ich von diesem Instrumente gesehen und wo ich meinen Nahmen unterzeichnet gefunden habe, richtig sey; allein da ich dieses Document nie im Original gesehen, dasselbe mir nie zur Unterschrift angeboten, mir auch weder directe noch indirecte, eher als nun, etwas davon bekannt gewesen ist, so gebietet mir die Pflicht, Ew. Hochwollgebohrnen, als einem Mitgliede der Landwesens-Commission, und so weit ich weiß, Secretair derselben, hiemit zu erklären: daß ich an dieser Vorstellung gar keinen Antheil habe, und wenn mein Nahme unter selbiger gefunden werden sollte, so habe ich ihn weder geschrieben, noch zu schreiben Erlaubniß gegeben. Soll ich dem Gerüchte glauben, so bin ich nicht der einzige, dem es bey dieser Gelegenheit also gegangen ist.

Söderingholm, den 3 October 1790.

M. P. Secher.

Nach diesem allen, wird es ungewiß, ob die Klage wirklich von 2 oder von 102 unterschrieben ist, und ob die Deputirten bloß für sich selbst, oder für mehrere, und in diesem Falle für wie viele sie sind gesandt worden, um Glück zu wünschen und zu klagen. Vermuthlich wird die Zeit diese Zweydeutigkeit näher auf-

auffklären. Indessen muß ich die guten und würdigen Gutsbesitzer die diese Schrift, welche zu dieser Beantwortung Gelegenheit gegeben hat, weder unterzeichnet noch Antheil daran gehabt haben, bitten, daß sie sich nichts von dem zueignen wollen, was in den Anmerkungen über die 103 gesagt ist; denn als ich schrieb, konnte ich nicht anders vermuthen, als daß alle wirkliche und nicht bloß figurirende Personen wären, deren Nahmen, wie ich nun sehe, zu einem Blendwerke sind gemißbraucht worden.

Uebrigens will ich mich enthalten bey diesem Punkt, mehrere Bemerkungen zu machen. Er erklärt sich von selbst.

Die Gesetze und das Gefühl ehrliebender Mitbürger mögen nun diejenigen beurtheilen, welche die Klage vorgetragen haben. Aber Unschuldige müssen darunter nicht leiden.

N o t e.

Nachdem vorstehendes gedruckt war, habe ich heute den 23 October zwey Briefe empfangen: einen von dem Secretair Kierulf, in welchem eine Erklärung des Kammerherrn Chesstrups zu Mariaager Kloster eingerücket ist, daß dessen Nahme ohne seiner Erlaubniß unter der angeführten Klage gesezet sey, mit welcher er um so weniger einig seyn könne, da selbige Unrichtigkeiten enthalte, von denen er zum Beispiele anführt, sie gebe unrichtiger Weise vor, daß den Gutsbesitzern durch die Verordnung vom 8 Jun. 1787 auferlegt sey, alle Gebäude auf ihren Bauerhöfen in Stand zu setzen, worüber doch geklaget wird.

Der

Der andre Brief ist vom Kammerrath Ferslev; dieser widerspricht der Klage, in so fern selbige im Nahmen aller Jütländischen Gutsbesitzer eingegeben ist.

Diese Briefe werden nun hier als ein Beitrag gedruckt, die Würde der Gesandtschaft zu beweisen.

Der Brief des Secretair Hierulfs ist folgenden Inhalts:

Da ich weiß, daß Ew. Wohlgebornen, die bekannte Vorstellung von verschiedenen Jütländischen Proprietairs, an Se. Königl. Hoheit den Kronprinzen, zugleich mit ihrer Antwort darauf, drucken lassen; so nehme ich mir die Freiheit, Ihnen einen Brief zu senden, den ich heute vom Kammerherrn Ehestrup auf Mariager Kloster erhalten habe, und den ich, in Betracht dessen was er von dieser Sache schreibt, für so wichtig ansehe, daß ich mich verpflichtet halte Ihnen selbigen mit zutheilen.

Das Gesuch oder die Vorstellung der Deputirten an den Kronprinzen, ward mir erst einige Wochen, nachdem sie in Schleswig gewesen waren, bekannt, und ist das Original weder von mir unterschrieben, noch dazu von mir einige Vollmacht gegeben worden; aber ich habe sagen hören, daß mein Nahme darauf stehen soll; doch in der Abschrift, welche ich vor kurzer Zeit erhalten habe, findet sich mein Nahme nicht, wohl aber viele andre. So wie ich, bey der Durchlesung, in verschiedenen Punkten nicht einig seyn könnte, z. E. daß die Proprietairs alle Bauerhöfe von neuem aufbauen sollen, ist nicht der Befehl und
die

die Meinung der Verordnung; aber eine solche Einrichtung, daß ein Zinsbauer wissen kann, in welchem Zustand, er den Hof annimmt u. d. damit er für nichts mehr einstehen, oder von schlecht denkenden verbortheltet werden soll, die gegen den unschuldigen Zinsbauer Sache angelegt, ihn ein oder zwey mahl wegen Unvorsichtigkeit, ja so gar zum Verlust des Hofes verurtheilet haben: es wäre zu wünschen, daß alle Winkelschreiber nach der neuen Welt verwiesen werden könnten, weil sie verschiedene gute Anordnungen und Einrichtungen hindern, und ihres Vortheils wegen, dem Bauer an verschiedenen Orten falsche und unrichtige Auslegungen einbilden.⁷

Den Brief darf ich mir, da er zugleich von mehreren Sachen handelt, wider zurück erbitten.

Kopenhagen, den 23 October 1790.

Kierulf.

Kammerrath Ferstlevs Brief lautet also:

Ich höre, daß zwey Deputirte, die Herrn Kammerherrn Beenfeldt und Lüttichau, bey ihrer Aufreise nach Schleswig, um Se. Königl. Hoheit dem Kronprinzen Glück zu wünschen, Se. Königl. Hoheit eine Vorstellung von allen Jütländischen Gutsbesitzern, gegen einige der bisher erlassenen Anordnungen, das Landwesen und die Landgüter betreffend, übergeben haben sollen. Ich begreife, daß eine Vorstellung dieser Art sehr wichtig ist, und Ueberlegung, Vorsicht und völlige Ueberzeugung erfordert, ob die Sätze die solchergestalt vorgetragen sind, richtig sind. Da ich nun niemals gedachte Vorstellung gesehen habe, noch weniger deren Inhalt en detaille kenne, man aber, wie gemeldet, sagt, daß selbiae von allen Gutsbesitzern in Jütland seyn soll, so halte ich es für nothwendig, Ew. Wohlgebohrte

gebohrnen zu melden; daß ich weder diese Vorstellung anerkenne, noch einigen Antheil an dieser Vorstellung habe, deren Inhalt sey nun vortheilhaft oder schädlich, und ich habe geglaubt mir selbst diese Erklärung schuldig zu seyn, da es, nach meiner Meinung, nicht wenig einfältig von einem Manne gehandelt wäre, wenn er sich stillschweigend zu einem Documente bekennen sollte, daß er nie gesehen hat, und sich, im Fall dessen Inhalt unangenehme Folgen nach sich zöge, durch sein Stillschweigen denselben aussetze.

Frühstolt, den 18 October 1790.

N. Ferslev.

Noch in diesem Augenblick wird mir ein Brief vom Etatsrath Fæder zu Nessnes und Dragsgaard gezeigt, worin er erkläret, daß auch sein Name, ohne seinem Wissen und Willen, gemißbraucht und unter der Klage gesetzt sey.

Mit mehreren Beweisen dieser Art, will ich diese Blätter nicht anfüllen.



Ku 625

X 2368136

715

le
re
er
re
ie
es
ur
t
la
la
di
di
f
d
e
d
h
d
is
q
u
d
is
n
d
is
e
e
e
e







Betrachtungen,

veranlaßt durch die von einigen
Gutsbesitzern in Jütland

an

Se. Königliche Hoheit,
den Kronprinzen,
ingereichte Klagschrift,

über vermeintliche Kränkung ihres Eigenthums durch
die Verordnung, wegen Befreiung des Bauernstands
des von der Heftung am Gutsboden, und durch meh-
rere erlassne Gesetze zur Bestimmung der Gerechtig-
keiten und Pflichten der Bauern.

Der aufgeklärten Menschheit,
der bürgerlichen Freiheit,
und dem dänischen Volcke

zugeeignet

von

Christian Colbjørnsen,

Deputirten in der Dänischen Cansley, General-Procureur,
Assessor im höchsten Gerichte, und Mitglied der Königlich
Norwegischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Copenhagen 1791.

Gedruckt auf C. G. Proffts Verlag,
bey Sebastian Popp.